



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

44. Jahrgang Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 20. Dezember 2019 Nr. 33

Inhalt

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Therapiewissenschaften an der Hochschule Niederrhein vom 16. Dezember 2019

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Angewandte Therapiewissenschaften
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 16. Dezember 2019

(Amtl. Bek. HN)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesundheitswesen der Hochschule Niederrhein die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunkte
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Klausurarbeit
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Studien-, Projekt- oder Hausarbeit
- § 19 Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 20 Portfolioarbeit
- § 21 Referat
- § 22 Performanzprüfung
- § 23 Testate
- § 24 Projekt
- § 25 Bachelorarbeit

- § 26 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 29 Kolloquium
- § 30 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 31 Zeugnis, Gesamtnote, Zeugnisbeilagen
- § 32 Bachelorurkunde
- § 33 Zusätzliche Prüfungen
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 36 Übergangsbestimmungen
- § 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlage 1 Prüfungs- und Studienplan für die duale Studienform / Physiotherapie
- Anlage 2 Prüfungs- und Studienplan für die duale Studienform / Ergotherapie
- Anlage 3 Prüfungs- und Studienplan für die Teilzeitstudienform
- Anlage 4 Beschreibung der Module 1a bis 5 (Anerkennungspensum)

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Therapiewissenschaften am Fachbereich Gesundheitswesen der Hochschule Niederrhein.
- (2) Die Prüfungsordnung regelt sowohl die neunsemestrige Studienform, welche eine Ausbildung zum Beruf des Physiotherapeuten oder Ergotherapeuten integriert (dualer Studiengang), als auch die achtsemestrige Studienform, die ein berufsbegleitendes Studium in Teilzeit ermöglicht (Teilzeitstudiengang). Beide Studienformen basieren darauf, dass die Hochschule mit staatlich anerkannten Fachschulen kooperiert und die Berufsausbildung in Teilen auf das Studium anerkennt.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte vermitteln und dazu befähigen, therapiewissenschaftliche Methoden selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln. Für das zielorientierte Management von Gesundheitsproblemen müssen therapiewissenschaftliche Ansätze in die komplexe Gesundheitsversorgung integriert werden. Die Verwendung elektronischer Medien und innovativer Technologien steht dabei im Vordergrund. Auf der Basis von therapiewissenschaftlichen, organisatorischen und technologischen Methoden werden praxisgerechte und interdisziplinäre Problemlösungen mit internationalem Bezug erarbeitet. Das Studium verfolgt einen naturwissenschaftlich-empirischen Ansatz. Es soll darüber hinaus zu kreativer und kommunikativer Leistung befähigen.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind
 1. der Nachweis der Fachhochschulreife, der Allgemeinen Hochschulreife, der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung und
 2. a) für den dualen Studiengang der Nachweis, dass sich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei einer kooperierenden Fachschule in der Ausbildung zum Physiotherapeut oder Ergotherapeut befindet und diese Ausbildung nach Maßgabe der im Kooperationsvertrag festgelegten Standards absolviert,
 - b) für den Teilzeitstudiengang der Nachweis, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Ausbildung zum Physiotherapeuten oder Ergotherapeuten an einer staatlich anerkannten Fachschule nach Maßgabe der in Anlage 4 festgelegten Standards abgeschlossen und die staatliche Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 Ziffer 1 wird von der Fachhochschulreife abgesehen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und gemäß der Ordnung zur Regelung des Zugangs beruflich Qualifizierter zum Studium an der Hochschule Niederrhein entweder unmittelbar zum Studium zugelassen werden können oder die Zugangsprüfung oder das Probestudium erfolgreich absolviert haben.

(3) Berechtigt, das Studium in der Teilzeitstudienform aufzunehmen, sind nur Studierende mit einer parallelen qualifizierten fachspezifischen Berufstätigkeit. Alternativ kann auch die Erziehung von Kindern oder die Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen nachgewiesen werden. Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben ihrer Bewerbung geeignete Nachweise beizufügen, die das Vorliegen eines entsprechenden Grundes belegen.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für den Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Als Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse werden insbesondere folgende Zertifikate anerkannt:

- TestDaF (Test Deutsch als Fremdsprache), mindestens Stufe 4 in allen Teilen
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-2)
- Deutsches Sprachdiplom, Stufe II (KMK)
- Goethe-Zertifikat C2: GDS (ab 2012)
- Kleines Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts (bis 2012)
- Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts (bis 2012)

(5) Der Zugang zum Studium ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Der Zugang zum Studium ist ferner ausgeschlossen, wenn

1. die Prüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang endgültig nicht bestanden wurde, der eine erhebliche Nähe zu dem hier geregelten Studiengang aufweist, und
2. die betreffende Prüfung auch nach dieser Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvieren ist.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit des dualen Studiengangs beträgt neun, die des Teilzeitstudiengangs acht Semester.

(2) In beiden Studiengängen setzt das Studium – integrierend oder aufeinander folgend – auf einer dreijährigen, an einer staatlich anerkannten Fachschule mit der staatlichen Prüfung abgeschlossenen Physiotherapie- oder Ergotherapieausbildung auf.

(3) Im Fall des neunsemestrigen dualen Studiengangs entspricht das erste Semester der Regelstudienzeit dem ersten Halbjahr der Fachschulausbildung; während dieser Zeit werden noch keine Lehrveranstaltungen an der Hochschule besucht. Mit dem Übergang ins zweite Fachschulhalbjahr beginnt die fünfsemestrige duale Phase mit parallelem Schulbesuch und Studium, an deren Ende die staatliche Prüfung als Physiotherapeut oder Ergotherapeut abgelegt wird; in dieser Phase finden in der Regel an einem Tag pro Woche Lehrveranstaltungen in der Hochschule statt. Die letzten drei Semester werden in Teilzeit studiert und schließen mit der Bachelorprüfung ab.

(4) Im Fall des achtsemestrigen Teilzeitstudiengangs entsprechen die ersten beiden Semester der Regelstudienzeit den aus der zuvor absolvierten Fachschulausbildung angerechneten Studienanteilen. Die auf die Fachschulausbildung folgenden sechs Hochschulsemester werden, in der Regel berufsbegleitend, in Teilzeit studiert und schließen gleichfalls mit der Bachelorprüfung ab. Das Teilzeitstudium verpflichtet die Studierenden in der Regel an zwei Tagen pro Woche zum Besuch von Lehrveranstaltungen in der Hochschule.

(5) Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Modul bezeichnet in der Regel einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die auf ein einheitliches Lern- und Qualifikationsziel ausgerichtet sind. Ein eigenes Modul bilden jeweils das Projekt, die Bachelorarbeit und das Kolloquium. Entsprechend § 5 Abs. 5 haben die Module des Studienganges insgesamt einen Umfang von 180 Kreditpunkten. In den Modulen enthalten sind neun Module im Gesamtumfang von 60 Kreditpunkten, die im Zuge der Fachschulausbildung erworben und auf das Hochschulstudium pauschal anerkannt werden.

(6) Voraussetzung für die Anerkennung ist im Fall des dualen Studiengangs ein Kooperationsvertrag mit der betreffenden Fachschule, welcher sicherstellt, dass die Kompetenzen entsprechend den in Anlage 4 enthaltenen Modulbeschreibungen vermittelt werden und das vorgegebene Qualifikationsziel erreicht wird. Der Kooperationsvertrag regelt insbesondere auch die zeitliche Verzahnung von Fachschulausbildung und Studium sowie die Übernahme der Noten der Fachschulausbildung.

(7) Das durch die Hochschule bereitzustellende Gesamtlehrangebot beträgt 79 Semesterwochenstunden.

(8) Das Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art und Umfang der Module ergibt sich aus den Anlagen. Anlage enthält eine Beschreibung der Module 1 bis 5 als Grundlage für die Anrechnung dieser Module. Einzelheiten insbesondere zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Übrigen im Modulhandbuch festgelegt, das von allen Interessierten jederzeit eingesehen werden kann.

§ 5

Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunkte

(1) Die Bachelorprüfung gliedert sich nach näherer Bestimmung durch die Prüfungs- und Studienpläne (Anlagen 1 bis 3) in studienbegleitende Prüfungen und Testate sowie den abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

(2) Studienbegleitende Prüfungen und Testate beziehen sich entsprechend der Festlegung in den Prüfungs- und Studienplänen jeweils auf ein Modul oder einen Teil eines Moduls und schließen dieses Modul oder Teilmodul in vollem Umfang ab. Die Leistungsüberprüfung findet entweder während oder unmittelbar nach Beendigung der betreffenden Modulveranstaltungen statt. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel im dualen Studiengang in der ersten Hälfte des neunten, im Teilzeitstudiengang in der ersten Hälfte des achten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des Semesters durchgeführt werden kann.

- (3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit ermöglichen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen berücksichtigen. Um Verfahrensabläufe zeitlich anzupassen, bedarf es in der Regel eines Antrags des Prüflings.
- (5) Die Bachelorprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module sind entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des einzelnen Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand der oder des Studierenden von 30 Zeitstunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls werden der oder dem Studierenden zuerkannt, sobald sie oder er die zugehörige Prüfung bestanden oder gegebenenfalls die geforderten Testate erbracht hat. Erworbene Kreditpunkte werden der oder dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für sie oder ihn führt.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. In Angelegenheiten, in denen gemäß der Sätze 6 und 7 nicht alle Prüfungsausschussmitglieder stimmberechtigt sind, besteht Beschlussfähigkeit, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zwei weitere stimmberechtigte Prüfungsausschussmitglieder anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Professorinnen oder Professoren sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die akademische Mitarbeiterin oder der akademische Mitarbeiter wirken bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und der sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die Beurteilung ihrer eigenen Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden befugt. Ausnahmsweise sind auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen sowie an anderen Hochschulen Lehrende zur Abnahme von Prüfungen befugt, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks sachgerecht und erforderlich ist (zum Beispiel als Zweitprüferin oder Zweitprüfer der Bachelorarbeit). Die Prüferinnen und Prüfer müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; dies gilt auch für die bei mündlichen Prüfungen anwesenden Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung, oder, bei der Bachelorarbeit, spätestens mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen regelt die Hochschule in einer eigenen Ordnung.

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungs- oder Testatleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas Anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt eine rechnerischer Wert

- | | |
|------------------|-------------------------------|
| bis 1,5 | die Note „sehr gut“, |
| über 1,5 bis 2,5 | die Note „gut“, |
| über 2,5 bis 3,5 | die Note „befriedigend“, |
| über 3,5 bis 4,0 | die Note „ausreichend“, |
| über 4,0 | die Note „nicht ausreichend“. |

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(7) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung einer Absolventin oder eines Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs. Danach erhalten die Absolventinnen und Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| zu den besten 10 % gehören, | die Note A, |
| zu den nächstbesten 25 % gehören, | die Note B, |
| zu den nächstbesten 30 % gehören, | die Note C, |
| zu den nächstbesten 25 % gehören, | die Note D, |
| zu den schlechtesten 10 % gehören, | die Note E. |

Für die Absolventinnen und Absolventen eines Semesters bilden die Absolventinnen und Absolventen der unmittelbar vorhergehenden Semester die maßgebliche Vergleichsgruppe. In diese Vergleichsgruppe werden so viele Semester einbezogen, dass mit dem letzten einbezogenen Semester die Zahl von 100 Absolventinnen oder Absolventen erreicht oder überschritten wird. Solange in dem Studiengang die benötigte Zahl von 100 Absolventinnen oder Absolventen nicht erreicht wird, wird die Vergleichsgruppe um Absolventinnen und Absolventen fachlich verwandter Bachelorstudiengänge der Hochschule Niederrhein erweitert.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit, das Kolloquium und das Projekt können je einmal wiederholt werden.

(2) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 12

Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt, oder wenn er die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Bachelorarbeit oder eine sonstige, im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung anzufertigende befristete Prüfungsarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für das Nichterscheinen, den Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder die nicht fristgerechte Ablieferung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zum Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit muss der Prüfling eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit einreichen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann der Prüfungsausschuss auf Kosten der Hochschule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung einer von ihm benannten Vertrauensärztin oder eines von ihm benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System ist ausreichend.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(4) Eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 liegt bei schriftlichen Prüfungsarbeiten insbesondere dann vor, wenn der Prüfling seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – nicht selbstständig angefertigt oder andere als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Plagiat).

§ 13

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Modulveranstaltungen.

- (3) Formen der studienbegleitenden Prüfung sind
1. die Klausurarbeit (§ 16),
 2. die mündliche Prüfung (§ 17),
 3. die Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 18),
 4. die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 19),
 5. die Portfolioarbeit (§ 20),
 6. das Referat (§ 21),
 7. die Performanzprüfung (§ 22).

Eine Kombination von Prüfungsformen oder eine Aufteilung der Prüfung auf mehrere Termine ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Falle einer Klausurarbeit deren Dauer im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

§ 14

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer
1. über die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 verfügt,
 2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 3. im Falle der Prüfung zu dem Modul 14 das Testat im Modulteil 9.2 erhalten hat,
 4. im Falle einer Prüfung zu den Modulen 16, 18 und 19 das Modul 8 erfolgreich abgeschlossen hat,
 5. im Falle einer Prüfung zu den Modulen 18, 19 und 20 in den Modulen 6 bis 10 mindestens 29 Kreditpunkte erworben hat
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann, in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich, bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.

- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) der Prüfling an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder die Prüfung, zu der er die Zulassung beantragt, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem hier geregelten Studiengang aufweist.
- (6) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System ist ausreichend.

§ 15

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder der oder des Aufsichtführenden durch den Studenausweis nebst einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu legitimieren.
- (4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann sie oder er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:
 - die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen
 - die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen
 - das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen
 - der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt
 - das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen

§ 16

Klausurarbeit

- (1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet mit geläufigen Methoden dieses Faches erkennen und lösen kann.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit richtet sich nach dem Kreditpunktwert des jeweiligen Moduls. Sie soll je Kreditpunkt 15 bis 30 Minuten betragen.

(3) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Prüferin oder der Prüfer eine Regelung treffen, nach der in Übungsklausuren erbrachte Leistungen im Umfang von bis zu 10 % auf das Leistungssoll der regulären Klausurarbeit angerechnet werden können.

(5) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch eine einzige Prüferin oder einen einzigen Prüfer ausreichend. Die Prüferinnen oder Prüfer können durch von ihnen herangezogene Korrekturassistenten unterstützt werden, die gemäß § 65 Abs. 1 HG zur Abnahme von Prüfungen befugt sind. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewerten die Prüferinnen oder Prüfer in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Tritt bei einer studienbegleitenden Prüfung der Fall einer im zweiten Wiederholungsversuch als „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Klausurarbeit erstmalig auf, so hat der Prüfling vor der endgültigen Festsetzung der Note die Möglichkeit, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Sie wird von den Prüferinnen und Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 17) entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) und „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

(7) Klausurarbeiten können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses computergestützt durchgeführt werden. In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass

1. die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können,
2. die Prüfungsunterlagen des Prüflings für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Erstellung der elektronischen Klausurarbeit archiviert werden.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) In mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Lernziele des Moduls erreicht hat und insbesondere die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzerin oder Beisitzer hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.

(2) Eine mündliche Prüfung dauert etwa 30 bis 45 Minuten. Eine Gruppenprüfung kann dementsprechend länger dauern. Die Dauer ist der Gruppe vorab mitzuteilen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Eine mündliche Prüfung kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses

1. zur Beteiligung externer Prüfer sowie

2. im Falle von Prüfungen für zwischenzeitlich nicht am Hochschulort befindliche Studierende

auch vermittelt eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden, soweit der Prüfling diesem Verfahren zustimmt; am Ort des Prüflings ist gegebenenfalls eine neutrale Aufsichtsperson zu beteiligen, um die ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung zu gewährleisten.

§ 18

Studien-, Projekt- oder Hausarbeit

(1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Moduls. Sie können durch eine Präsentation oder ein Kolloquium oder eine Kombination aus beidem ergänzt werden. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in hinreichendem Umfang erkennbar und nachweisbar ist. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

(2) Aufgabenstellung und Bearbeitungszeit (Abgabetermin und Abgabestelle) der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit sind dem Prüfling durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder die aufgabenstellende Prüferin oder den aufgabenstellenden Prüfer schriftlich oder durch Aushang mitzuteilen. Der Umfang der Arbeit soll zwischen zehn und 20 DIN-A4-Seiten (ohne Anlagen) betragen.

(3) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(4) Bei der Abgabe der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Studien-, Projekt- oder Hausarbeit ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.

§ 19

Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) In einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwort-Wahl-Verfahren kommt in dazu geeigneten Modulen nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die in dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer. Es ist vor der Prüfung schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden, wie viele Punkte für eine richtige Antwort vergeben werden, wie viele Punkte zum Bestehen der Prüfung erreicht werden müssen (Bestehensgrenze) und welche erreichte Punktzahl welche Note ergibt (Punkte-Noten-Zuordnungsschema). Ein Abzug von Punkten innerhalb einer Aufgabe mit mehrfacher Antwortmöglichkeit ist unzulässig.

(4) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Prüfung heraus, dass die von den Prüflingen durchschnittlich erreichte Punktzahl unter der vorher festgelegten Bestehensgrenze liegt, so ist eine neue Bestehensgrenze festzulegen. Danach ist die Prüfung bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl die durchschnittlich erreichte Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Das Punkte-Noten-Zuordnungsschema ist an die veränderte Bestehensgrenze unter Wahrung des Verhältnismaßstabs anzupassen.

(5) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der zu vergebenden und die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte je Aufgabe und insgesamt,
2. die Bestehensgrenze,
3. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(6) Die Prüferin oder der Prüfer hat bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punktzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

(7) § 16 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 20 Portfolioarbeit

(1) Die Portfolioarbeit ermöglicht dem Prüfling, bereits vorhandenes Fach- und Erfahrungswissen mit erweiterndem und vertiefendem Theorie- und Konzeptwissen zu verbinden. Im Endresultat sollen die verschiedenen Formen des Lernens und das Erlernte integriert und die erworbenen Kompetenzen dokumentiert und demonstriert werden. Es handelt sich um eine prozesshafte Prüfungsform.

(2) Erstreckt sich die Portfolioarbeit über mehrere Semester, erfolgt die Bewertung der Arbeit nach jedem Semester. Mehrere Zwischenbewertungen bei Beendigung der Portfolioarbeit werden zu einer Modulnote zusammengefasst.

(3) Die oder der zuständige Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Richtlinien und Bedingungen für die Erstellung der Portfolioarbeit, insbesondere was deren Umfang und die Bearbeitungszeit betrifft, für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einheitlich und verbindlich fest.

(4) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Abgabe der Portfolioarbeit hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Portfolioarbeit ist in gedruckter und elektronischer Form abzugeben.

§ 21 Referat

(1) Ein Referat stellt das Ergebnis einer eigenständigen und vertieften Auseinandersetzung mit einer Fragestellung aus dem Zusammenhang des Fachgebietes unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur dar.

(2) Ein Referat umfasst

1. den mündlichen Vortrag, der das Arbeitsergebnis nach Absatz 1 Satz 1 präsentiert, und
2. die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses.

(3) Die oder der zuständige Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Richtlinien und Bedingungen für die Erstellung des Referates, insbesondere was dessen Umfang, die Bearbeitungszeit und den Termin des mündlichen Vortrags betrifft, für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einheitlich und verbindlich fest.

(4) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Abgabe der schriftlichen Darstellung hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er diese – bei einem Gruppenreferat seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.

§ 22 Performanzprüfung

(1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung als Performanzprüfung durchgeführt werden. In einer Performanzprüfung werden Anwendungsfälle des jeweiligen Fachgebietes realitätsnah dargestellt oder simuliert. Der Prüfling soll zeigen, dass er sein theoretisches Wissen in einer vorgegebenen Handlungssituation praktisch umsetzen und reflektieren kann. Performanzprüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzerinnen oder Beisitzer hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.

(2) Eine Performanzprüfung dauert etwa 45 bis 60 Minuten.

(3) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 23 Testate

- (1) Durch Testat werden insbesondere Leistungen im Rahmen von Übungen, Praktika und Seminaren bescheinigt. Das Testat wird ausgestellt, wenn die oder der Studierende an den jeweiligen Modulveranstaltungen aktiv teilgenommen und nachgewiesen hat, dass sie oder er die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die fachspezifischen Methoden eingeübt hat. Das Testat wird von der oder dem für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden ausgestellt.
- (2) Die Leistungskontrollen bei einem Testat sind nicht formalisiert und unterliegen keinem Zulassungsverfahren. Zum Nachweis der verlangten Leistungen können zum Beispiel Versuchsprotokolle, schriftliche Auswertungen, Berechnungen, Programmierübungen, Konstruktionen, zeichnerische Entwürfe und Skizzen, Referate sowie mündliche Fachgespräche dienen.
- (3) Testate werden nicht benotet und sind bei Nichterbringung der verlangten Leistung unbegrenzt wiederholbar.

24 Projekt

- (1) Das Projekt soll den Studierenden durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in einschlägigen Unternehmen oder Einrichtungen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heranzuführen und zugleich eine Vorbereitung auf die Bachelorarbeit ermöglichen.
- (2) Das Projekt beginnt im dualen Studiengang in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des achten, im Teilzeitstudiengang am Ende der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters und dauert sechs Wochen. Es ist ohne Teilung zu absolvieren.
- (3) Zum Projekt wird auf Antrag zugelassen, wer in den Modulen 1a bis 13 alle 118 Kreditpunkte erworben hat.
- (4) Über die Zulassung zum Projekt und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Fachbereich stellt sicher, dass eine ausreichende Zahl an Praxisplätzen zur Verfügung steht. Dessen ungeachtet können und sollen die Studierenden sich selbst um die Beschaffung eines Praxisplatzes bemühen.
- (5) Hat sich die oder der Studierende nachweislich mehrfach vergeblich um einen Praxisplatz bemüht, ist der Fachbereich verpflichtet, ihn aktiv zu unterstützen. Ist auch der Fachbereich im Rahmen des Zumutbaren nicht in der Lage, einen Praxisplatz zu beschaffen, kann anstelle des externen Projekts ein Projekt in der Hochschule bearbeitet werden. Für das interne Projekt gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß.
- (6) Während des Projekts wird die oder der Studierende von einer vom Prüfungsausschuss bestimmten Professorin oder einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Professor betreut. Zum Zwecke der Betreuung werden begleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden durchgeführt. Das Projekt wird durch einen schriftlichen Projektbericht und eine Präsentation abgeschlossen. Der Umfang des Projektberichtes soll 15 Seiten nicht überschreiten. Das Projekt kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Das Projekt wird gemäß § 10 benotet.

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Arbeit aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und/oder fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Inhalt der Bachelorarbeit ist in der Regel eine Aufgabenstellung aus dem Gesundheitswesen, die übergreifend medizinisch-therapeutische, ökonomische und technologische Themen beinhalten kann. Sie sollte in der Regel einen Umfang von 70 Seiten (DIN A4) nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache abgefasst werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen. Die Bachelorarbeit darf in einer geeigneten Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 26 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. während der Bachelorarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. im dualen Studiengang die staatliche Prüfung als Physiotherapeut oder Ergotherapeut mit Erfolg abgelegt hat,
4. mindestens 155 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Ihm ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit beizufügen. Ferner soll angegeben werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine entsprechende Bachelorarbeit in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem hier geregelten Studiengang aufweist.

§ 27

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt zwölf Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu diesem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 28

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher gedruckter Leimbindung oder Fadenbindung im DIN A4-Format und zusätzlich auf zwei geeigneten elektronischen Datenträger, die die komplette Arbeit im offenen PDF-Format oder im WORD-Format sowie die Abzüge aller zitierten Internetquellen enthält, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Im Falle, dass die Betreuerin oder der Betreuer eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor sowie eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter ist, muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs Gesundheitswesen sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

§ 29 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden

(2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. 178 Kreditpunkte erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung eines Kolloquiums und darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 26 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüferinnen oder Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 28 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die mündliche Prüfung (§ 17) entsprechend.

(5) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 30 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende 180 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen, die Bachelorarbeit oder das Kolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt oder wenn das Projekt nicht erfolgreich abgeleistet worden ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 31

Zeugnis, Gesamtnote, Zeugnisbeilagen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält die Bewertungen und zugeordneten Kreditpunkte aller Module, das Thema und den Namen der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Alle Noten werden in der Schriftform und in der Dezimalform gemäß § 10 Abs. 4 angegeben. Ist eine Prüfungsleistung außerhalb der Hochschule Niederrhein erbracht und gemäß § 8 anerkannt worden, wird dies bei den entsprechenden Modulen vermerkt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- Mittel der Modulnoten mit Ausnahme der Noten der Bachelorarbeit und des Kolloquiums, gewichtet nach Kreditpunkten	75 %
- Note der Bachelorarbeit	20 %
- Note des Kolloquiums	5 %

(3) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(4) Jede Absolventin und jeder Absolvent erhält als englischsprachige Beilagen zum Zeugnis ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records. Im Transcript of Records wird unter anderem die für die Absolventin oder den Absolventen gemäß § 10 Abs. 7 errechnete ECTS-Note ausgewiesen.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der die Hochschule ohne die bestandene Bachelorprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 32

Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis und mit gleichem Datum wird der Absolventin oder dem Absolventen die Bachelorurkunde ausgehändigt. Mir ihr wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

§ 33 Zusätzliche Prüfungen

Der Prüfling kann sich in weiteren, nicht vorgeschriebenen Modulen oder Teilmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuches gestattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 35 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Bachelorurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 36 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die im Sommersemester 2020 oder später das Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Therapiewissenschaften an der Hochschule Niederrhein aufnehmen.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Therapiewissenschaften an der Hochschule Niederrhein vor dem Sommersemester 2020 aufgenommen haben, findet die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Therapiewissenschaften an der Hochschule Niederrhein vom 8. April 2013 (Amtl. Bek. HN 7/2013), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. September 2018 (Amtl. Bek. HN 41/2018), weiterhin Anwendung, jedoch

- für Studierende der dualen Studienform nicht länger als bis zum 28.02.2025
- für Studierende der Teilzeitstudienform nicht länger als bis zum 29.02.2024

Nach Ablauf der jeweiligen Übergangsfrist gilt nur noch diese Prüfungsordnung.

(3) Studierende nach alter Prüfungsordnung haben jederzeit das Recht, ihr Studium nach neuer Prüfungsordnung fortzusetzen und abzuschließen. Hierzu bedarf es einer Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss.

(4) Nach alter Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen, die Prüfungsleistungen nach neuer Prüfungsordnung entsprechen, werden auf das Studium nach neuer Prüfungsordnung übertragen. Im Übrigen gelten für erbrachte Prüfungsleistungen die Regelungen der Anerkennungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Niederrhein.

§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Therapiewissenschaften an der Hochschule Niederrhein vom 8. April 2013 (Amtl. Bek. HN 7/2013), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. September 2018 (Amtl. Bek. HN 41/2018), außer Kraft. § 36 bleibt unberührt.

(2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesundheitswesen der Hochschule Niederrhein vom 13. Juni 2019 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 10. Dezember 2019.

Krefeld, den 16. Dezember 2019

Der Dekan
des Fachbereichs Gesundheitswesen
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. Christian Timmreck

Modul und Lehrveranstaltung	Semester	Veranstaltungsart	Hochschule																											Summe SWS	Kreditpunkte	Abschluss
			Fachschule												Hochschule																	
			1.*		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		BA	KG										
V	SL	U	P	V	SL	U	P	V	SL	U	P	V	SL	U	P	V	SL	U	P	V			SL	U	P	V	SL	U	P			
Module aus der Fachschule																																
1a. Therapie und präventionsorientierte Analyse Teil 1																																
1a.1 Aktivitäten und Partizipation																																
1a.2 Haltung und Bewegung																																
1a.3 Atmung																																
1b. Therapie und präventionsorientierte Analyse Teil 2																																
1b.1 Beweglichkeit																																
1b.2 Kraft																																
1c. Therapie und präventionsorientierte Analyse Teil 3																																
1c.1 Koordination																																
1c.2 Ausdauer																																
2a. Neurorehabilitation im Kindes- und Erwachsenenalter Teil 1																																
2a.1 Befunderhebung und Therapie bei sensorischen Störungsbildern																																
2b. Neurorehabilitation im Kindes- und Erwachsenenalter Teil 2																																
2b.1 Pädiatrie																																
3a. Therapie bei Beeinträchtigung von Rumpf, oberer und unterer Extremität Teil 1																																
3a.1 Erkrankungen und Beschwerden der Lenden-, Becken-, Bein- Region																																
3b. Therapie bei Beeinträchtigung von Rumpf, oberer und unterer Extremität Teil 2																																
3b.1 Erkrankungen und Beschwerden der Hals-, Schulter-, Arm-Region																																
3b.2 Erkrankungen und Beschwerden der Brustwirbelsäule und Rippen																																
4. Therapie bei Beeinträchtigung des Herz-Kreislauf-, Atmungs- und Lymphsystems																																
4.1 Erkrankungen und Beschwerden des Herz-Kreislauf Systems																																
4.2 Erkrankungen und Beschwerden des Atmungssystems																																
4.3 Erkrankungen und Beschwerden des Lymphsystems																																
5. Therapie psychisch belasteter und onkologischer Patienten																																
5.1 Therapie bei psychisch-psychosomatischen Beschwerden																																
5.2 Therapie bei onkologischen Erkrankungen und chronischen Schmerzen																																
Summe ECTS aus Fachschule:																														60		
Module im Studium																																
6. Basiswissenschaften und Modelle therapeutischen Handelns																																
6.1 Theoretische Modelle in den Therapiewissenschaften																																
6.2 Assessment- und Analyseverfahren in der Physio- und Ergotherapie																																
7. Mathematische Grundlagen																																
7.1 Mathematik																																
8. Betriebswirtschaftliche Grundlagen																																
8.1 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre																																
8.2 Wirtschaftsmathematik																																
9. Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens für ATW																																
9.1 Formen und Techniken des Präsentierens																																
9.2 Verfassen wissenschaftlicher Texte																																
9.3 Planung des Untersuchungsvorhabens																																
10. Statistische Grundlagen und Strukturen des Gesundheitssystems																																
10.1 Deskriptive Statistik																																
10.2 Datenbankmanagement																																
10.3 Strukturen des Gesundheitssystems																																
11. Evidenzbasierte Praxis (Therapiewissenschaften 1)																																
11.1 Grundlagen der Evidenzbasierten Praxis																																
11.2 Methoden der Evidenzbasierten Praxis																																
11.3 Clinical Reasoning und klinische Dokumentation																																
12. Diagnostische und therapeutische Verfahren für ATW																																
12.1 Klinische Diagnostik und Therapie																																
13. Qualität im Gesundheitswesen																																
13.1 Qualitätsmanagement																																
13.2 Projektmanagement																																
14. Didaktik und Kommunikation in der Physio- und Ergotherapie																																
14.1 Didaktik in Praxis und Lehre																																
14.2 Patientenzentrierte Gesprächsführung																																
15. Digitalisierung und Dokumentation im Gesundheitswesen																																
15.1 Medizinische Dokumentation																																
15.2 Grundlagen der Digitalisierung																																
16. Personal im Gesundheitswesen																																
16.1 Grundlagen des Personalmanagements																																
16.2 Verhalten in Organisationen																																
17. Public Health																																
17.1 Public Health (national/international)																																
18. Volkswirtschaftliche Aspekte im Gesundheitswesen																																
18.1 Gesundheitspolitik																																
18.2 Gesundheitsökonomie																																
19. Methoden der Betriebswirtschaftslehre																																
19.1 Rechnungswesen																																
19.2 Marketing																																
20. Prävention und Rehabilitation in den ATW (Therapiewissenschaften 2)																																
20.1 Einführung in die Bereiche Prävention, Kuration und Rehabilitation																																
20.2 Spezifische Programme in der Gesundheitsversorgung von Patienten																																
20.3 Biomechanische Bewegungsanalyse																																
21. Projekt (siehe § 24)																																
21.1 Projektarbeit und Begleitveranstaltung																																
22. Bachelorarbeit (siehe §§ 25 bis 28)																																
22.1 Schriftliche Arbeit																																
23. Kolloquium (siehe § 29)																																
23.1 Kolloquium																																
Summe ECTS Gesamt																														180		
Summe SWS aus Hochschule																														79		
Summe ECTS aus Hochschule																														120		

Abkürzungen: V=Vorlesung, SL=Seminaristische Lehrveranstaltung, Ü=Übung, P=Praktikum, SWS=Semesterwochenstunden, ECTS=European Credit Transfer System (Kreditpunkte)

Semester	Sommer		Winter		Sommer		Winter		Sommer		Winter		Summe SWS	Kreditpunkte	Abschluss
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.			
Modul und Lehrveranstaltung															
Veranstaltungsart															
Module 1 bis 5															
aus der Fachschulabildung anerkannt															
Module (nur berufsbegleitendes Präsenzstudium)															
6. Basiswissenschaften und Modelle therapeutischen Handelns															
6.1 Theoretische Modelle in den Therapiewissenschaften															
6.2 Assessment- und Analyseverfahren in der Physio- und Ergoth.															
7. Mathematische Grundlagen															
7.1 Mathematik															
8. Betriebswirtschaftliche Grundlagen															
8.1 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre															
8.2 Wirtschaftsmathematik															
9. Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens für ATW															
9.1 Formen und Techniken des Präsentierens															
9.2 Verfassen wissenschaftlicher Texte															
9.3 Planung des Untersuchungsvorhabens															
10. Statistische Grundlagen und Strukturen des Gesundheitssystems															
10.1 Deskriptive Statistik															
10.2 Datenbankmanagement															
10.3 Strukturen des Gesundheitssystems															
11. Evidenzbasierte Praxis (Therapiewissenschaften 1)															
11.1 Grundlagen der Evidenzbasierten Praxis															
11.2 Methoden der Evidenzbasierten Praxis															
11.3 Clinical Reasoning und klinische Dokumentation															
12. Diagnostische und therapeutische Verfahren für ATW															
12.1 Klinische Diagnostik und Therapie															
13. Qualität im Gesundheitswesen															
13.1 Qualitätsmanagement															
13.2 Projektmanagement															
14. Didaktik und Kommunikation in der Physio- und Ergotherapie															
14.1 Didaktik in Praxis und Lehre															
14.2 Patientenzentrierte Gesprächsführung															
15. Digitalisierung und Dokumentation im Gesundheitswesen															
15.1 Medizinische Dokumentation															
15.2 Grundlagen der Digitalisierung															
16. Personal im Gesundheitswesen															
16.1 Grundlagen des Personalmanagements															
16.2 Verhalten in Organisationen															
17. Public Health															
17.1 Public Health (national/international)															
18. Volkswirtschaftliche Aspekte im Gesundheitswesen															
18.1 Gesundheitspolitik															
18.2 Gesundheitsökonomie															
19. Methoden der Betriebswirtschaftslehre															
19.1 Rechnungswesen															
19.2 Marketing															
20. Prävention und Rehabilitation in den ATW (Therapiewissenschaften 2)															
20.1 Einführung in die Bereiche Prävention, Kuration und Rehabilitation															
20.2 Spezifische Programme in der Gesundheitsversorgung von Patienten															
20.3 Biomechanische Bewegungsanalyse															
21. Projekt (siehe § 24)															
21.1 Projektarbeit und Begleitveranstaltung															
22. Bachelorarbeit (siehe §§ 25 bis 28)															
22.1 Schriftliche Arbeit															
23. Kolloquium (siehe § 29)															
23.1 Kolloquium															
Summe ECTS Gesamt															
Summe SWS aus Hochschule															
Summe ECTS aus Hochschule															

Abkürzungen: V=Vorlesung, SL=Seminaristische Lehrveranstaltung, Ü=Übung, P=Praktikum, SWS=Semesterwochenstunden, ECTS=European Credit Transfer System (Kreditpunkte)

BA 1a Therapie und präventionsorientierte Analyse Teil 1

Modulverantwortlicher:			
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: 1., 2. & 4. Semester	Modulart: Pflichtmodul	
Leistungspunkte: 8 ECTS	Arbeitsbelastung gesamt: 240h	davon Kontaktzeit: 204h	davon Selbststudium: 36h
Dauer und Häufigkeit: 1x jährlich	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: deutsch	
Qualifikationsziele, Kompetenzen	<p>Wissen: Die Studierenden kennen Bewegungsfähigkeiten und –fertigkeiten, die zu uneingeschränkten Aktivitäten im Alltag nötig sind und somit eine Grundlage zur Partizipation am gesellschaftlichen Leben darstellen. Sie kennen Methoden, um Funktionsstörungen des Bewegungsapparates zu erkennen und das Aktivitätsniveau von Patienten zu analysieren und zu verbessern.</p> <p>Verstehen: Sie verstehen mittels ihrer anatomischen und physiologischen Kenntnisse die Wechselwirkungen der muskuloskelettalen und kardiopulmonalen Strukturen und Funktionen des Menschen. Sie bewerten Aktivitäten und Partizipation unter Anwendung standardisierter Untersuchungsverfahren und erkennen vorliegende und potenzielle Funktions-, Haltungs- und Bewegungsstörungen ihrer Patienten. Sie leiten daraus Behandlungsziele und erste Arbeitshypothesen ab. Sie verstehen die Methoden des Trainings der Hauptbeanspruchungsformen und deren Verbindung zur Behandlung gesundheitlicher Beschwerden.</p> <p>Anwenden: Die Studierenden sind in der Lage, auf Basis ihrer Untersuchungsergebnisse und Zielformulierungen einen gezielten Behandlungsplan zu erstellen. Sie geben taktile und verbale Impulse, um das Bewegungsverhalten und Bewegungsgefühl ihrer Patienten zu optimieren und damit ihre Aktivität und Partizipation zu steigern. Sie wenden eine Reihe von Methoden und Techniken zur Verbesserung und Wiederherstellung der Bewegungs-, Haltungs-, Ausdauerleistungs-, Kraft- und Koordinationsfähigkeit sowie der Atmung an.</p>		
Inhalte des Moduls:	<p>LV 1.1 Aktivitäten und Partizipation</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sichtweise und Modelle von Gesundheit und Krankheit ▪ Untersuchung von Alltagsaktivitäten ▪ Unterstützung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit bei Alltagsaktivitäten ▪ Maßnahmen und Techniken zur Unterstützung und Verbesserung der Teilhabe an Lebensbereichen unter Berücksichtigung persönlicher, gesellschaftlicher und umweltbedingter Faktoren <p>LV 1.2 Haltung und Bewegung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beobachtungskriterien bezüglich Bewegungsquantität und -qualität ▪ Übungen zur Beobachtung und Beurteilung von Haltungen und Bewegungen: Analyse von einfachen, isolierten sowie komplexen Bewegungen/Bewegungsabläufen ▪ Maßnahmen/Techniken zur Optimierung von Haltungen und Bewegungen ▪ Übungen zur Schulung von Haltung und Bewegungsabläufen ▪ Prinzipien der Ergonomie ▪ Reflexion des eigenen Bewegungsverhaltens ▪ Entwicklungsbezogene Beobachtungskriterien ▪ Einfluss von Kontextfaktoren <p>LV 1.3 Atmung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die existenzielle Bedeutung von Atmung und vom Herzkreislaufsystem ▪ Bedingungsfaktoren der Atmung ▪ (Eigen)wahrnehmung der Atmung ▪ Beobachtung der Atmung und Atemform ▪ Durchführung von ventilationsfördernden Maßnahmen ▪ Die Zelle: Aufbau, Transport durch Zellmembran, Membranpotential 		

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufbau und Funktionen des Thorax und der Atemwege/ -organe ▪ Pulmonaler Gasaustausch und –transport bei der menschlichen Atmung ▪ Überblick des Herz-Kreislaufsystems
Art der Lehrveranstaltung:	▪ Seminaristische Lehrveranstaltung
Lernformen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Plenum ▪ Übungen ▪ Vor- und Nachbereitung ▪ Ergänzendes Literaturstudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Mödulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	Erfüllung der Prüfungsleistungen: Aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen, Schriftliche Prüfung oder Performanzprüfung
Verwendbarkeit des Moduls:	
Literatur:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ J Weineck (2007). Optimales Training. Leistungsphysiologische Trainingslehre unter besonderer Berücksichtigung des Kinder- und Jugendtrainings. Spitta Verlag, Balingen. ▪ A Hohmann, M Lames, M Letzelter (2003). Einführung in die Trainingswissenschaft. Limpert Verlag, Wiebelsheim. ▪ A Hüter-Becker, M Dölken (2005). Biomechanik, Bewegungslehre, Leistungsphysiologie, Trainingslehre. Thieme Verlag, Stuttgart. ▪ RF Schmidt, F Lang, G Thews (2005). Physiologie des Menschen. Springer Verlag, Heidelberg. ▪ Huch M, Jürgens KD (2011). Mensch Körper Krankheit; Anatomie, Physiologie, Krankheitsbilder; Lehrbuch und Atlas für die Berufe im Gesundheitswesen. für Urban & Fischer Verlag/ Elsevier, München. ▪ K Bös (2001). Handbuch Motorische Tests. Hogrefe-Verlag, Göttingen.

BA 1b Therapie und präventionsorientierte Analyse Teil 2

Modulverantwortlicher:		
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: 1. & 4. Semester	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte: 8 ECTS	Arbeitsbelastung gesamt: 240h	davon Kontaktzeit: 212h davon Selbststudium: 28h
Dauer und Häufigkeit: 1x jährlich	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: deutsch
Qualifikationsziele, Kompetenzen	<p>Wissen: Die Studierenden kennen Bewegungsfähigkeiten und –fertigkeiten, die zu uneingeschränkten Aktivitäten im Alltag nötig sind und somit eine Grundlage zur Partizipation am gesellschaftlichen Leben darstellen. Sie kennen Methoden, um Funktionsstörungen des Bewegungsapparates zu erkennen und das Aktivitätsniveau von Patienten zu analysieren und zu verbessern.</p> <p>Verstehen: Sie verstehen mittels ihrer anatomischen und physiologischen Kenntnisse die Wechselwirkungen der muskuloskelettalen und kardiopulmonalen Strukturen und Funktionen des Menschen. Sie bewerten Aktivitäten und Partizipation unter Anwendung standardisierter Untersuchungsverfahren und erkennen vorliegende und potenzielle Funktions-, Haltungs- und Bewegungsstörungen ihrer Patienten. Sie leiten daraus Behandlungsziele und erste Arbeitshypothesen ab. Sie verstehen die Methoden des Trainings der Hauptbeanspruchungsformen und sehen deren Verbindung zur Behandlung gesundheitlicher Beschwerden.</p> <p>Anwenden: Die Studierenden sind in der Lage, auf Basis ihrer Untersuchungsergebnisse und Zielformulierungen einen gezielten Behandlungsplan zu erstellen. Sie geben taktile und verbale Impulse, um das Bewegungsverhalten und Bewegungsgefühl ihrer Patienten zu optimieren und damit ihre Aktivität und Partizipation zu steigern. Sie wenden eine Reihe von Methoden und Techniken zur Verbesserung und Wiederherstellung der Bewegungs-, Haltungs-, Ausdauerleistungs-, Kraft- und Koordinationsfähigkeit sowie der Atmung an.</p>	
Inhalte des Moduls:	<p>LV 1.4 Beweglichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Biomechanik der Körperstrukturen ▪ Bewegungsuntersuchung der Gelenke ▪ Techniken der Bewegungserweiterung und des Bewegungserhalts ▪ Aufbau und Funktionen der peripheren Gelenke und Wirbelsäule ▪ Ursachen und Folgen von Bewegungsbeeinträchtigungen (Kontrakturen) ▪ Kontrakturprophylaxe <p>LV 1.5 Kraft</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Biomechanische Grundlagen ▪ Beurteilung der Kraft und Leistungsfähigkeit; Einflussfaktoren der Kraftleistungsfähigkeit ▪ Untersuchung der Kraft: standardisierte Testverfahren ▪ Aufbau, Lage und Funktion der Muskulatur ▪ Muskelphysiologie ▪ Kontraktionsformen und Arbeitsweisen der Muskulatur; Muskelfaserarten (phasisch/tonisch) ▪ Methoden des Krafttrainings ▪ Maßnahmen und Techniken zur Kräftigung ▪ Erstellung eines Trainingsplans 	
Art der Lehrveranstaltung:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminaristische Lehrveranstaltung 	
Lernformen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Plenum ▪ Übungen ▪ Vor- und Nachbereitung ▪ Ergänzendes Literaturstudium 	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	Erfüllung der Prüfungsleistungen: Aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen, Schriftliche Prüfung oder Performanzprüfung
Verwendbarkeit des Moduls:	
Literatur:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ J Weineck (2007). Optimales Training. Leistungsphysiologische Trainingslehre unter besonderer Berücksichtigung des Kinder- und Jugendtrainings. Spitta Verlag, Balingen. ▪ A Hohmann, M Lames, M Letzelter (2003). Einführung in die Trainingswissenschaft. Limpert Verlag, Wiebelsheim. ▪ A Hüter-Becker, M Dölken (2005). Biomechanik, Bewegungslehre, Leistungsphysiologie, Trainingslehre. Thieme Verlag, Stuttgart. ▪ RF Schmidt, F Lang, G Thews (2005). Physiologie des Menschen. Springer Verlag, Heidelberg. ▪ Huch M, Jürgens KD (2011). Mensch Körper Krankheit; Anatomie, Physiologie, Krankheitsbilder; Lehrbuch und Atlas für die Berufe im Gesundheitswesen. für Urban & Fischer Verlag/ Elsevier, München. ▪ K Bös (2001). Handbuch Motorische Tests. Hogrefe-Verlag, Göttingen.

BA 1c Therapie und präventionsorientierte Analyse Teil 3

Modulverantwortlicher:			
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: 1., 2. & 4. Semester	Modulart: Pflichtmodul	
Leistungspunkte: 6 ECTS	Arbeitsbelastung gesamt: 180h	davon Kontaktzeit: 96h	davon Selbststudium: 84h
Dauer und Häufigkeit: 1x jährlich	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: deutsch	
Qualifikationsziele, Kompetenzen	<p>Wissen: Die Studierenden kennen Bewegungsfähigkeiten und –fertigkeiten, die zu un- eingeschränkten Aktivitäten im Alltag nötig sind und somit eine Grundlage zur Partizipation am gesellschaftlichen Leben darstellen. Sie kennen Methoden, um Funktionsstörungen des Bewegungsapparates zu erkennen und das Aktivitäts- niveau von Patienten zu analysieren und zu verbessern.</p> <p>Verstehen: Sie verstehen mittels ihrer anatomischen und physiologischen Kenntnisse die Wechselwirkungen der muskuloskelettalen und kardiopulmonalen Strukturen und Funktionen des Menschen. Sie bewerten Aktivitäten und Partizipation unter Anwendung standardisierter Untersuchungsverfahren und erkennen vorliegende und potenzielle Funktions-, ,Haltungs- und Bewegungsstörungen ihrer Patienten. Sie leiten daraus Behandlungsziele und erste Arbeitshypothesen ab. Sie ver- stehen die Methoden des Trainings der Hauptbeanspruchungsformen und se- hen deren Verbindung zur Behandlung gesundheitlicher Beschwerden.</p> <p>Anwenden: Die Studierenden sind in der Lage, auf Basis ihrer Untersuchungsergebnisse und Zielformulierungen einen gezielten Behandlungsplan zu erstellen. Sie ge- ben taktile und verbale Impulse, um das Bewegungsverhalten und Bewegungs- gefühl ihrer Patienten zu optimieren und damit ihre Aktivität und Partizipation zu steigern. Sie wenden eine Reihe von Methoden und Techniken zur Verbesse- rung und Wiederherstellung der Bewegungs-, ,Haltungs-, ,Ausdauerleistungs-, ,Kraft- und Koordinationsfähigkeit sowie der Atmung an.</p>		
Inhalte des Moduls:	<p>LV 1.6 Koordination</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Differenzierung der Begriffe aus dem Bereich der Koordination (Sens- rik, Motorik, motorische Kontrolle etc.) ▪ Koordination und Stabilisation von Haltung und Bewegung in Abhän- gigkeit von Sensorik, reziproker Innervation und Muskelkraft ▪ Neuromotorisches Zusammenwirken ▪ Aufbau und Durchführung eines Koordinations- und Stabilitätstrainings ▪ Physiotherapeutische Hilfsmittel (z.B. Weichbodenmatte, Therapiekrei- sel, Schaukelbrett) <p>LV 1.7 Ausdauer</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einteilung der Ausdauerleistungsfähigkeit nach verschiedenen Krite- rien ▪ Aufbau und Prinzipien des Trainings ▪ Trainingsmethoden ▪ Erstellung eines Trainingsplans ▪ (standardisierte) Testverfahren der Ausdauerleistungsfähigkeit (maxi- male Sauerstoffaufnahme u.a.) ▪ Puls- und Blutdruckkontrolle ▪ Lage, Aufbau und Funktion des Herzens, Herzkreislaufs, Reizleitungs- systems und der Herzaktion ▪ Regulation des Gesamtkreislaufes; Lokale Durchblutungsregulation ▪ Energiebereitstellung, Laktatkonzentration im Blut 		
Art der Lehrveranstaltung:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminaristische Lehrveranstaltung 		
Lernformen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Plenum ▪ Übungen ▪ Vor- und Nachbereitung ▪ Ergänzendes Literaturstudium 		

Voraussetzungen für die Vergabe von Leis- tungspunkten (Mo- dulprüfung, Umfang und Dauer der Prü- fung):	Erfüllung der Prüfungsleistungen: Aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen, Schriftliche Prüfung oder Performanzprüfung
Verwendbarkeit des Moduls:	
Literatur:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ J Weineck (2007). Optimales Training. Leistungsphysiologische Trainings- lehre unter besonderer Berücksichtigung des Kinder- und Jugendtrainings. Spitta Verlag, Balingen. ▪ A Hohmann, M Lames, M Letzelter (2003). Einführung in die Trainingswis- senschaft. Limpert Verlag, Wiebelsheim. ▪ A Hüter-Becker, M Dölken (2005). Biomechanik, Bewegungslehre, Leis- tungsphysiologie, Trainingslehre. Thieme Verlag, Stuttgart. ▪ RF Schmidt, F Lang, G Thews (2005). Physiologie des Menschen. Springer Verlag, Heidelberg. ▪ Huch M, Jürgens KD (2011). Mensch Körper Krankheit; Anatomie, Physio- logie, Krankheitsbilder; Lehrbuch und Atlas für die Berufe im Gesundheits- wesen. für Urban & Fischer Verlag/ Elsevier, München. ▪ KBös (2001). Handbuch Motorische Tests. Hogrefe-Verlag, Göttingen.

BA 2a Neurorehabilitation im Kindes- und Erwachsenenalter Teil 1

Modulverantwortlicher:			
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: 4. Semester	Modulart: Pflichtmodul	
Leistungspunkte: 8 ECTS	Arbeitsbelastung gesamt: 240h	davon Kontaktzeit: 240h	davon Selbststudium: 0h
Dauer und Häufigkeit: 1x jährlich	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: deutsch	
Qualifikationsziele, Kompetenzen	<p>Wissen: Die Studierenden kennen die Grundlagen der Sensomotorik und neuromuskulärer Steuerungsmechanismen im Zusammenhang mit der Haltung und Bewegung. Sie wissen darüber hinaus, welche Erkrankungen und Störungsbilder im Kindes- und Erwachsenenalter zu Beeinträchtigungen dieser Steuerungsmechanismen führen können. Sie kennen den Ablauf und die Inhalte einer physiotherapeutischen Befunderhebung bei neuromuskulären Erkrankungen und wissen, welche Testverfahren und Messinstrumente dabei eingesetzt werden. Sie kennen physiotherapeutische Maßnahmen und Techniken zur Behandlung neuromuskulärer Erkrankungen und Störungsbilder im Kindes- und Erwachsenenalter.</p> <p>Verstehen: Die Studierenden erkennen und bewerten auf Grundlage ihrer anatomischen, physiologischen und pathophysiologischen Kenntnisse die Symptome neuromuskulärer und sensorischer Erkrankungen und Störungsbilder im Kindes- und Erwachsenenalter. Sie verstehen die Wechselwirkungen menschlicher Strukturen und Funktionen. Sie erfassen die Methoden und Auswertungen standardisierter Testverfahren und verstehen die Darstellung vorliegender Untersuchungsergebnisse. Sie können die Ziele physiotherapeutischer Interventionen zur Behandlung neuromuskulärer und sensorischer Erkrankungen und Störungsbilder nachvollziehen.</p> <p>Anwenden: Die Studierenden ermitteln unter Einsatz verschiedener Testverfahren Untersuchungsergebnisse, prüfen diese auf ihre Relevanz und leiten dann erste Arbeitshypothesen und damit verbundene Behandlungsziele ab. Sie setzen gezielt berufsspezifische Wahrnehmungsfähigkeiten zur Analyse und Behandlung von Haltung und Bewegung ein. Sie entwickeln anhand ihrer Untersuchung und Zielformulierungen einen Behandlungsplan. Sie wählen aus den ihnen bekannten Maßnahmen und Techniken adäquate aus, um die analysierten Haltungs- und Bewegungsabweichungen im Sinne eines Koordinations- und Stabilitätstrainings zu beeinflussen. Sie wenden in Abhängigkeit von Sensibilität, Sensorik, reziproker Innervation und Muskelkraft eine Reihe von Techniken und Prinzipien zur Verbesserung und Wiederherstellung der Koordination und Stabilisation von Haltung und Bewegung an. Sie sind in der Lage, ihr therapeutisches Handeln in der Behandlung von Kindern und Erwachsenen zu reflektieren, um die Effizienz und Effektivität dieser zu gewährleisten.</p>		
Inhalte des Moduls:	<p>LV 2.1 Befunderhebung und Therapie bei sensomotorischen Störungsbildern</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Übergreifende Ziele und Leitlinien für Behandlungen von Patienten mit Beeinträchtigungen der Sensibilität und Wahrnehmung ▪ Untersuchung, Behandlung und Förderung von Patienten mit Beeinträchtigungen der Motorik, Sensibilität, der reziproken Innervation, des Gleichgewichtssinns ▪ Hilfsmittelversorgung und -gebrauch ▪ Leitsymptome neurologischer Störungen; wichtige Verfahren neurologischer Diagnostik und Therapie ▪ Ursachen, Symptomatik sowie Diagnose und Therapie ausgewählter zerebrovaskulärer Erkrankungen ▪ Neurophysiologische Hintergründe, Ursachen und Abgrenzung von Veränderungen des Grundtonus der Muskulatur und der motorischen Kontrolle bei Beeinträchtigungen des zentralen und/oder peripheren Nervensystems und bei Muskelerkrankungen 		

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufbau, Prinzipien und Durchführung eines Koordinations- und Stabilitätstrainings ▪ Aufbau und Funktion des Nervensystems ▪ Untersuchung, Behandlung und Förderung von Patienten mit Beeinträchtigungen der Sensibilität, Sensorik und/oder neuropsychologischen Syndromen ▪ Neurophysiologische Hintergründe der Entwicklung von Oberflächen- und Tiefensensibilitätsstörungen, Aufmerksamkeits- und Wahrnehmungsstörungen und deren Bedeutung für die Motorik ▪ Differenzierung: Sensibilitätsstörungen, Wahrnehmungsstörungen, neuropsychologische Syndrom
Art der Lehrveranstaltung:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminaristische Lehrveranstaltung
Lernformen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Plenum ▪ Übungen ▪ Ergänzendes Literaturstudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	Erfüllung der Prüfungsleistungen: Aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen, Schriftliche Prüfung oder Performanzprüfung
Verwendbarkeit des Moduls:	
Literatur:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ RF Schmidt, F Lang, G Thews (2005). Physiologie des Menschen. Springer Verlag, Heidelberg. ▪ Huch M, Jürgens KD (2011). Mensch Körper Krankheit; Anatomie, Physiologie, Krankheitsbilder; Lehrbuch und Atlas für die Berufe im Gesundheitswesen. für Urban & Fischer Verlag/ Elsevier, München. ▪ M Trepel (2008) Neuroanatomie. Struktur und Funktion. Elsevier Urban & Fischer, München Jena ▪ D Umphred, C Carlson (2006). Neurorehabilitation for the Physical Therapy Assistant. Slack Inc. ▪ M Trail, EJ Protas, EC Lai (2008). Neurorehabilitation in Parkinson's Disease. An Evidence-Based Treatment Model. Slack Inc. ▪ S Hagedorfer (2009) Die Implementierung der ICF: „International Classification of Functioning, Disability and Health.“ Ein Leitfaden für die Neurorehabilitation. VDM Verlag. ▪ P Frommelt, H Lösslein (2010). NeuroRehabilitation. Ein Praxisbuch für interdisziplinäre Teams. Springer Verlag, Heidelberg. ▪ W Fries, H Lössl, S Wagenhäuser (2007) Teilhaben! Neue Konzepte der NeuroRehabilitation für eine erfolgreiche Rückkehr in Alltag und Beruf. Thieme Verlag, Stuttgart.

BA 2b Neurorehabilitation im Kindes- und Erwachsenenalter Teil 2

Modulverantwortlicher:			
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: 4. Semester	Modulart: Pflichtmodul	
Leistungspunkte: 5 ECTS	Arbeitsbelastung gesamt: 150h	davon Kontaktzeit: 130h	davon Selbststudium: 20h
Dauer und Häufigkeit: 1x jährlich	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: deutsch	
Qualifikationsziele, Kompetenzen	<p>Wissen: Die Studierenden kennen die Grundlagen der Sensomotorik und neuromuskulärer Steuerungsmechanismen im Zusammenhang mit der Haltung und Bewegung. Sie wissen darüber hinaus, welche Erkrankungen und Störungsbilder im Kindes- und Erwachsenenalter zu Beeinträchtigungen dieser Steuerungsmechanismen führen können. Sie kennen den Ablauf und die Inhalte einer physiotherapeutischen Befunderhebung bei neuromuskulären Erkrankungen und wissen, welche Testverfahren und Messinstrumente dabei eingesetzt werden. Sie kennen physiotherapeutische Maßnahmen und Techniken zur Behandlung neuromuskulärer Erkrankungen und Störungsbilder im Kindes- und Erwachsenenalter.</p> <p>Verstehen: Die Studierenden erkennen und bewerten auf Grundlage ihrer anatomischen, physiologischen und pathophysiologischen Kenntnisse die Symptome neuromuskulärer und sensorischer Erkrankungen und Störungsbilder im Kindes- und Erwachsenenalter. Sie verstehen die Wechselwirkungen menschlicher Strukturen und Funktionen. Sie erfassen die Methoden und Auswertungen standardisierter Testverfahren und verstehen die Darstellung vorliegender Untersuchungsergebnisse. Sie können die Ziele physiotherapeutischer Interventionen zur Behandlung neuromuskulärer und sensorischer Erkrankungen und Störungsbilder nachvollziehen.</p> <p>Anwenden: Die Studierenden ermitteln unter Einsatz verschiedener Testverfahren Untersuchungsergebnisse, prüfen diese auf ihre Relevanz und leiten dann erste Arbeitshypothesen und damit verbundene Behandlungsziele ab. Sie setzen gezielt berufsspezifische Wahrnehmungsfähigkeiten zur Analyse und Behandlung von Haltung und Bewegung ein. Sie entwickeln anhand ihrer Untersuchung und Zielformulierungen einen Behandlungsplan. Sie wählen aus den ihnen bekannten Maßnahmen und Techniken adäquate aus, um die analysierten Haltungs- und Bewegungsabweichungen im Sinne eines Koordinations- und Stabilitätstrainings zu beeinflussen. Sie wenden in Abhängigkeit von Sensibilität, Sensorik, reziproker Innervation und Muskelkraft eine Reihe von Techniken und Prinzipien zur Verbesserung und Wiederherstellung der Koordination und Stabilisation von Haltung und Bewegung an. Sie sind in der Lage, ihr therapeutisches Handeln in der Behandlung von Kindern und Erwachsenen zu reflektieren, um die Effizienz und Effektivität dieser zu gewährleisten.</p>		
Inhalte des Moduls:	<p>LV 2.2 Pädiatrie</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunikation mit Kindern ▪ Pädiatrische Untersuchungsverfahren entsprechend der methodischen Ausrichtung und Erkrankung ▪ Kindgerechte physiotherapeutische Techniken und Maßnahmen für die verschiedenen Erkrankungen in Anpassung an die verschiedenen Entwicklungsstadien/Altersstufen ▪ „Handling“ und Fazilitation angepasst an die Erkrankung, entsprechende Anleitung der Bezugspersonen ▪ Aufgaben der Kinder- und Jugendmedizin; Gliederungsaspekte der kindlichen Erkrankungen ▪ Nahrungsaufnahme ▪ Pränatale Entwicklung, Neonatologie ▪ Pädiatrisch orientierte Befundaufnahme ▪ Aufenthaltsorte des Kindes, Handhabung der Bezugspersonen, Baby- 		

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geräte und deren Einfluss auf das Bewegungsverhalten ▪ Pädiatrische Techniken und Maßnahmen ▪ Formen der Entwicklungsstörungen
Art der Lehrveranstaltung:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminaristische Lehrveranstaltung
Lernformen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Plenum ▪ Übungen ▪ Vor- und Nachbereitung ▪ Ergänzendes Literaturstudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	Erfüllung der Prüfungsleistungen: Aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen, Schriftliche Prüfung oder Performanzprüfung
Verwendbarkeit des Moduls:	
Literatur:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ RF Schmidt, F Lang, G Thews (2005). Physiologie des Menschen. Springer Verlag, Heidelberg. ▪ Huch M, Jürgens KD (2011). Mensch Körper Krankheit; Anatomie, Physiologie, Krankheitsbilder; Lehrbuch und Atlas für die Berufe im Gesundheitswesen. für Urban & Fischer Verlag/ Elsevier, München. ▪ M Trepel (2008) Neuroanatomie. Struktur und Funktion. Elsevier Urban & Fischer, München Jena ▪ D Umphred, C Carlson (2006). Neurorehabilitation for the Physical Therapy Assistant. Slack Inc. ▪ M Trail, EJ Protas, EC Lai (2008). Neurorehabilitation in Parkinson's Disease. An Evidence-Based Treatment Model. Slack Inc. ▪ S Hagendorfer (2009) Die Implementierung der ICF: „International Classification of Functioning, Disability and Health.“ Ein Leitfaden für die Neurorehabilitation. VDM Verlag. ▪ P Frommelt, H Lösslein (2010). Neurorehabilitation. Ein Praxisbuch für interdisziplinäre Teams. Springer Verlag, Heidelberg. ▪ W Fries, H Lössl, S Wagenhäuser (2007) Teilhaben! Neue Konzepte der Neurorehabilitation für eine erfolgreiche Rückkehr in Alltag und Beruf. Thieme Verlag, Stuttgart.

BA 3a Therapie bei Beeinträchtigung von Rumpf, oberer und unterer Extremität Teil 1

Modulverantwortlicher:		
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: 2. & 4. Semester	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte: 6 ECTS	Arbeitsbelastung gesamt: 180h	davon Kontaktzeit: 140h davon Selbststudium: 40h
Dauer und Häufigkeit: 1x jährlich	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: deutsch
Qualifikationsziele, Kompetenzen	<p>Wissen: Die Studierenden kennen die anatomischen und physiologischen Grundlagen der Lenden-, Becken-, Bein-Region, der Hals-, Schulter-, Arm-Region sowie der Brustwirbelsäule und der Rippen. Sie wissen darüber hinaus, welche Erkrankungen und Gesundheitsprobleme in diesen Regionen vorkommen. Sie kennen den Aufbau und die Inhalte einer physiotherapeutischen Befunderhebung bei Erkrankungen und Gesundheitsproblemen des Rumpfes, der Halswirbelsäule sowie der unteren und oberen Extremität und wissen, welche Testverfahren und Messinstrumente dabei eingesetzt werden. Sie kennen physiotherapeutische Maßnahmen und Techniken zur Behandlung dieser Erkrankungen und Gesundheitsprobleme.</p> <p>Verstehen: Die Studierenden erkennen und bewerten auf Grundlage ihrer anatomischen, physiologischen und pathophysiologischen Kenntnisse die Symptome von Erkrankungen und Gesundheitsproblemen des Rumpfes, der Halswirbelsäule sowie der unteren und oberen Extremität. Sie verstehen Zusammenhänge zwischen Struktur- und Haltungsabweichungen von der Norm und dem Verhalten sowie den Bedürfnissen der Betroffenen. Sie erfassen die Methoden und Auswertungen standardisierter Testverfahren und verstehen die Darstellung vorliegender Untersuchungsergebnisse. Sie können die Ziele physiotherapeutischer Interventionen zur Behandlung von Erkrankungen und Gesundheitsproblemen des Rumpfes, der Halswirbelsäule sowie der unteren und oberen Extremität nachvollziehen.</p> <p>Anwenden: Die Studierenden ermitteln unter Einsatz verschiedener Testverfahren Untersuchungsergebnisse und leiten erste Arbeitshypothesen und damit verbundene Behandlungsziele ab. Sie entwickeln anhand ihrer Untersuchung und Zielformulierungen einen Behandlungsplan. Sie sind in der Lage, eine Auswahl adäquater Behandlungsmaßnahmen zur Verbesserung und/oder Wiederherstellung der Körperfunktionen zu treffen und diese anzuwenden.</p>	
Inhalte des Moduls:	<p>LV 3.1 Erkrankungen und Beschwerden der Lenden-, Becken-, Bein-Region</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnis und Beurteilung funktioneller und segmentaler Zusammenhänge in Verbindung mit der Beschwerdesymptomatik ▪ Übergreifende Ziele und Leitlinien ▪ Untersuchung, Behandlung und Förderung von Patienten mit akuten Verletzungen ▪ Untersuchung, Behandlung und Förderung bei Patienten mit Fehlhaltungen, degenerativ fortschreitenden Erkrankungen, funktioneller Überbelastung der Knochen Untersuchung, Behandlung und Förderung von Patienten mit chronischen Beschwerden der Lenden-, Becken- und Beinregion ▪ Auswahl und Anwendung allgemeiner und spezieller physiotherapeutischer Konzepte, Techniken und/oder Maßnahmen, auf verschiedene Gesichtspunkte ausgerichtet ▪ Funktionelle Anatomie LWS-Region ▪ Ursachen, Symptomatik sowie Diagnose und Therapie ausgewählter traumatischer Verletzungen und operative Versorgung von LWS, Beeinträchtigungen/Erkrankungen 	
Art der Lehrveranstaltung:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminaristische Lehrveranstaltung 	

Lernformen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Plenum ▪ Übungen ▪ Vor- und Nachbereitung ▪ Ergänzendes Literaturstudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	Erfüllung der Prüfungsleistungen: Aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen, Schriftliche Prüfung oder Performanzprüfung
Verwendbarkeit des Moduls:	
Literatur:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ M List, CI Klose (2009) Physiotherapie in der Traumatologie. Heidelberg: Springer. ▪ G Krischak (2009) Traumatologie für Physiotherapeuten. Stuttgart; New York, NY: Thieme. ▪ Huch M, Jürgens KD (2011). Mensch Körper Krankheit; Anatomie, Physiologie, Krankheitsbilder; Lehrbuch und Atlas für die Berufe im Gesundheitswesen. München: Urban & Fischer Verlag Elsevier.

BA 3b Therapie bei Beeinträchtigung von Rumpf, oberer und unterer Extremität Teil 2

Modulverantwortlicher:		
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: 2. & 4. Semester	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte: 8 ECTS	Arbeitsbelastung gesamt: 240h	davon Kontaktzeit: 170h davon Selbststudium: 70h
Dauer und Häufigkeit: 1x jährlich	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: deutsch
Qualifikationsziele, Kompetenzen	<p>Wissen: Die Studierenden kennen die Grundlagen der Sensomotorik und neuromuskulärer Steuerungsmechanismen im Zusammenhang mit der Haltung und Bewegung. Sie wissen darüber hinaus, welche Erkrankungen und Störungsbilder im Kindes- und Erwachsenenalter zu Beeinträchtigungen dieser Steuerungsmechanismen führen können. Sie kennen den Ablauf und die Inhalte einer physiotherapeutischen Befunderhebung bei neuromuskulären Erkrankungen und wissen, welche Testverfahren und Messinstrumente dabei eingesetzt werden. Sie kennen physiotherapeutische Maßnahmen und Techniken zur Behandlung neuromuskulärer Erkrankungen und Störungsbilder im Kindes- und Erwachsenenalter.</p> <p>Verstehen: Die Studierenden erkennen und bewerten auf Grundlage ihrer anatomischen, physiologischen und pathophysiologischen Kenntnisse die Symptome neuromuskulärer und sensorischer Erkrankungen und Störungsbilder im Kindes- und Erwachsenenalter. Sie verstehen die Wechselwirkungen menschlicher Strukturen und Funktionen. Sie erfassen die Methoden und Auswertungen standardisierter Testverfahren und verstehen die Darstellung vorliegender Untersuchungsergebnisse. Sie können die Ziele physiotherapeutischer Interventionen zur Behandlung neuromuskulärer und sensorischer Erkrankungen und Störungsbilder nachvollziehen.</p> <p>Anwenden: Die Studierenden ermitteln unter Einsatz verschiedener Testverfahren Untersuchungsergebnisse, prüfen diese auf ihre Relevanz und leiten dann erste Arbeitshypothesen und damit verbundene Behandlungsziele ab. Sie setzen gezielt berufsspezifische Wahrnehmungsfähigkeiten zur Analyse und Behandlung von Haltung und Bewegung ein. Sie entwickeln anhand ihrer Untersuchung und Zielformulierungen einen Behandlungsplan. Sie wählen aus den ihnen bekannten Maßnahmen und Techniken adäquate aus, um die analysierten Haltungs- und Bewegungsabweichungen im Sinne eines Koordinations- und Stabilitätstrainings zu beeinflussen. Sie wenden in Abhängigkeit von Sensibilität, Sensorik, reziproker Innervation und Muskelkraft eine Reihe von Techniken und Prinzipien zur Verbesserung und Wiederherstellung der Koordination und Stabilisation von Haltung und Bewegung an. Sie sind in der Lage, ihr therapeutisches Handeln in der Behandlung von Kindern und Erwachsenen zu reflektieren, um die Effizienz und Effektivität dieser zu gewährleisten.</p>	
Inhalte des Moduls:	<p>LV 3.2 Erkrankungen und Beschwerden der Hals-, Schulter-, Arm-Region</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnis und Beurteilung funktioneller und segmentaler Zusammenhänge in Verbindung mit der Beschwerdensymptomatik ▪ Übergreifende Ziele und Leitlinien ▪ Untersuchung, Behandlung und Förderung von PatientInnen mit degenerativ fortschreitenden Erkrankungen, mit funktioneller Überbelastung der Strukturen, Engpasssymptomatik, mit chronischem Kopfschmerz, ▪ Auswahl und Anwendung allgemeiner und spezieller physiotherapeutischer Konzepte, Techniken und/oder Maßnahmen, auf verschiedene Gesichtspunkte ausgerichtet ▪ Funktionelle Anatomie HWS-Region ▪ Funktionelle Anatomie Kopf (inkl. Kiefergelenk) ▪ Funktionelle Zusammenhänge segmentaler Strukturen ▪ Ursachen, Symptomatik sowie Diagnose und Therapie ausgewählter traumatologischer Verletzungen und operative Versorgung der 	

	<p>HWS, Beeinträchtigungen/Erkrankungen</p> <p>LV 3.3 Erkrankungen und Beschwerden der Brustwirbelsäule und Rippen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnis und Beurteilung funktioneller und segmentaler Zusammenhänge der Strukturen und Organe im Bereich der Brustwirbelsäule ▪ Übergreifende Ziele und Leitlinien ▪ Untersuchung, Behandlung und Förderung von PatientInnen mit degenerativ fortschreitenden Erkrankungen Untersuchung, Behandlung und Förderung von PatientInnen mit vegetativen Beeinträchtigungen ▪ Auswahl und Anwendung allgemeiner und spezieller physiotherapeutischer Konzepte, Techniken und/oder Maßnahmen, auf verschiedene Gesichtspunkte ausgerichtet ▪ Funktionelle Anatomie BWS-Region: knöcherne Strukturen, Besonderheiten, Weichteile der Region, Muskeln der BWS-Region, nervale Innervationen; biomechanische Aspekte des BWS-Region; Palpation knöcherner und Weichteilstrukturen ▪ Funktionelle Zusammenhänge segmentaler Strukturen ▪ Ursachen, Symptomatik sowie Diagnose und Therapie ausgewählter traumatologischer Verletzungen, Beeinträchtigungen/Erkrankungen
Art der Lehrveranstaltung:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminaristische Lehrveranstaltung
Lernformen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Plenum ▪ Übungen ▪ Vor- und Nachbereitung ▪ Ergänzendes Literaturstudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	<p>Erfüllung der Prüfungsleistungen: Aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen, Schriftliche Prüfung oder Performanzprüfung</p>
Verwendbarkeit des Moduls:	
Literatur:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ RF Schmidt, F Lang, G Thews (2005). Physiologie des Menschen. Springer Verlag, Heidelberg. ▪ Huch M, Jürgens KD (2011). Mensch Körper Krankheit; Anatomie, Physiologie, Krankheitsbilder; Lehrbuch und Atlas für die Berufe im Gesundheitswesen. für Urban & Fischer Verlag/ Elsevier, München. ▪ M Trepel (2008) Neuroanatomie. Struktur und Funktion. Elsevier Urban & Fischer, München Jena ▪ D Umphred, C Carlson (2006). Neurorehabilitation for the Physical Therapy Assistant. Slack Inc. ▪ M Trail, EJ Protas, EC Lai (2008). Neurorehabilitation in Parkinson's Disease. An Evidence-Based Treatment Model. Slack Inc. ▪ S Hagendorfer (2009) Die Implementierung der ICF: „International Classification of Functioning, Disability and Health.“ Ein Leitfaden für die Neurorehabilitation. VDM Verlag. ▪ P Frommelt, H Lösslein (2010). NeuroRehabilitation. Ein Praxisbuch für interdisziplinäre Teams. Springer Verlag, Heidelberg. ▪ W Fries, H Lössl, S Wagenhäuser (2007) Teilhaben! Neue Konzepte der NeuroRehabilitation für eine erfolgreiche Rückkehr in Alltag und Beruf. Thieme Verlag, Stuttgart.

BA 4 Therapie bei Beeinträchtigung des Herz-Kreislauf-, Atmungs- und Lymphsystems

Modulverantwortlicher:		
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: 1.,2. & 4. Semester	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte: 6 ECTS	Arbeitsbelastung gesamt: 180h	davon Kontaktzeit: 160h davon Selbststudium: 20h
Dauer und Häufigkeit: 1x jährlich	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: deutsch
Qualifikationsziele, Kompetenzen	<p>Wissen: Die Studierenden kennen die anatomischen und physiologischen Grundlagen des Herz-Kreislauf-, Atmungs- und Lymphsystems. Sie wissen darüber hinaus, von welchen Erkrankungen und Gesundheitsproblemen diese Systeme betroffen sein können. Sie kennen den Aufbau und die Inhalte einer physiotherapeutischen Befunderhebung bei Erkrankungen und Gesundheitsproblemen des Herz-Kreislauf-, Atmungs- und Lymphsystems und wissen, welche modernen Diagnostikverfahren, Tests und Messinstrumente dabei eingesetzt werden. Sie kennen physiotherapeutische Maßnahmen und Techniken zur Behandlung dieser Erkrankungen und Gesundheitsprobleme.</p> <p>Verstehen: Die Studierenden erkennen und bewerten auf Grundlage ihrer anatomischen, physiologischen und pathophysiologischen Kenntnisse die Symptome von Erkrankungen und Gesundheitsproblemen des Herz-Kreislauf-, Atmungs- und Lymphsystems. Sie verstehen die Zusammenhänge zwischen den Symptomen dieser Erkrankungen und dem Verhalten sowie den Bedürfnissen der Betroffenen. Sie erfassen die Methoden und Auswertungen standardisierter Testverfahren und verstehen die Darstellung vorliegender Untersuchungsergebnisse. Sie können die Ziele physiotherapeutischer Interventionen zur Behandlung von Erkrankungen und Gesundheitsproblemen des Herz-Kreislauf-, Atmungs- und Lymphsystems nachvollziehen.</p> <p>Anwenden: Die Studierenden ermitteln unter Einsatz verschiedener Testverfahren Untersuchungsergebnisse und leiten erste Arbeitshypothesen und damit verbundene Behandlungsziele ab. Sie entwickeln anhand ihrer Untersuchung und Zielformulierungen einen Behandlungsplan. Sie sind in der Lage, eine Auswahl adäquater Behandlungsmaßnahmen zum Erhalt, zur Verbesserung und/oder Wiederherstellung der Herzkreislauf-, Atmungs- und Lymphfunktionen zu treffen und diese anzuwenden.</p>	
Inhalte des Moduls:	<p>LV 4.1 Erkrankungen und Beschwerden des Herz-Kreislauf Systems</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Untersuchung, Behandlung und Förderung von konservativ behandelten und operativ versorgten Patienten ▪ Untersuchung, Behandlung und Förderung von Patienten mit Beeinträchtigungen des Kreislaufs, Gefäßerkrankungen und Beeinträchtigungen der allgemeinen Leistungsfähigkeit ▪ Sofortmaßnahmen in Akutsituationen ▪ Auswirkungen von Gefäßerkrankungen auf das Herz-Kreislaufsystem ▪ Erste-Hilfe-Maßnahmen ▪ Epidemiologie von Herzerkrankungen ▪ Epidemiologie, Prävention und Rehabilitation von Kreislauf- und Gefäßerkrankungen ▪ Chirurgische Therapie und postoperative Behandlung bei Kreislauf- und Gefäßerkrankungen; konservative Therapie ▪ Die pharmakotherapeutische Bedeutung von Medikamenten und deren Auswirkungen auf die Therapie ▪ Intensivstation: Geräte und ihre Bedeutung <p>LV 4.2 Erkrankungen und Beschwerden des Atmungssystems</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Untersuchung, Behandlung und Förderung von Patienten mit einer Atemwegsobstruktion 	

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Untersuchung, Behandlung und Förderung von Patienten mit einer Restriktion, Beeinträchtigungen der Thoraxwand, Beeinträchtigungen in der zentralen Atemsteuerung, Beeinträchtigung durch Verlust von am Gasaustausch beteiligtem Gewebe ▪ Untersuchung, Behandlung und Förderung von PatientInnen mit Beeinträchtigungen in der allgemeinen Leistungsfähigkeit ▪ Pathophysiologie von Erkrankungen der Atemwege und der Lunge ▪ Epidemiologie, Diagnostik, Ursachen, Symptomatik und Therapie ausgewählter respiratorischer Erkrankungen ▪ Symptomatik, Verlauf sowie chirurgische Therapie ausgewählter traumatischer Erkrankungen des Respirationstrakts; postoperative Komplikationen und deren Behandlung ▪ Grundsätze, Indikation und Technik der apparativen Atemhilfen ▪ Erreger infektiöser Erkrankungen des Respirationstrakts; Maßnahmen zur Infektionsverhütung und -bekämpfung ▪ Die pharmakotherapeutische Bedeutung von Medikamenten zur Behandlung respiratorischer Erkrankungen ▪ Chirurgische Therapie <p>LV 4.3 Erkrankungen und Beschwerden des Lymphsystems</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Untersuchung, Behandlung und Förderung von Patienten mit Beeinträchtigungen des Lymphsystems ▪ Aufbau und Funktion des Lymphsystems ▪ Ursachen, Symptomatik, Diagnose und Therapie ausgewählter Erkrankungen/Gesundheitsprobleme des Lymphsystems
Art der Lehrveranstaltung:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminaristische Lehrveranstaltung
Lernformen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Plenum ▪ Übungen ▪ Vor- und Nachbereitung ▪ Ergänzendes Literaturstudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	Erfüllung der Prüfungsleistungen: Aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen, Schriftliche Prüfung oder Performanzprüfung
Verwendbarkeit des Moduls:	
Literatur:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Huch M, Jürgens KD (2011). Mensch Körper Krankheit; Anatomie, Physiologie, Krankheitsbilder; Lehrbuch und Atlas für die Berufe im Gesundheitswesen. für Urban & Fischer Verlag/ Elsevier, München.

BA 5 Therapie psychisch belasteter und onkologischer Patienten

Modulverantwortlicher:		
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: 2. & 4. Semester	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte: 5 ECTS	Arbeitsbelastung gesamt: 150 h	davon Kontaktzeit: 130h davon Selbststudium: 20h
Dauer und Häufigkeit: 1x jährlich	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: deutsch
Qualifikationsziele, Kompetenzen	<p>Wissen: Die Studierenden kennen die anatomischen und physiologischen Grundlagen des Zentralnervensystems hinsichtlich der Psyche und Psychosomatik. Sie wissen darüber hinaus, welche psychischen und psychosomatischen Erkrankungen und Gesundheitsproblemen in der Gesellschaft gehäuft vorkommen. Sie kennen zudem die Ätiologie onkologischer Erkrankungen und die Mechanismen der Schmerzentstehung. Sie kennen die Bedeutung und die Möglichkeiten physio-, sport- und schmerztherapeutischer Maßnahmen in der Behandlung von Patienten mit psychischen und onkologischen Erkrankungen sowie chronischem Schmerz.</p> <p>Verstehen: Die Studierenden erkennen und bewerten auf Grundlage ihrer anatomischen, physiologischen und pathophysiologischen Kenntnisse die Symptome psychischer, psychosomatischer und onkologischer Erkrankungen. Sie erfassen ansatzweise die Komplexität des chronischen Schmerzes. Sie verstehen die Zusammenhänge zwischen den Symptomen der Erkrankungen sowie des Schmerzes und dem Verhalten sowie den Bedürfnissen der Betroffenen. Die Studierenden entwickeln die Fähigkeit, sich in das Erleben und Verhalten von psychischen, psychosomatischen, onkologischen und vom chronischen Schmerz betroffenen Patienten hineinzuversetzen, um sie zur Therapie zu motivieren und zu aktivieren. Sie verstehen die Ziele physio-, sport- und schmerztherapeutischer Maßnahmen zur Behandlung von Patienten mit psychischen und onkologischen Erkrankungen sowie chronischem Schmerz.</p> <p>Anwenden: Die Studierenden sind in der Lage, Gespräche mit psychischen, psychosomatischen, onkologischen und vom chronischen Schmerz betroffenen Patienten zu führen und diese zu therapeutischen Maßnahmen zu motivieren und zu aktivieren. Sie können sowohl einzeltherapeutische als auch gruppentherapeutische Maßnahmen planen und durchführen. Sie sind im Rahmen ihrer beruflichen Qualifikation dazu fähig, eine beratende Rolle für die Patienten zu übernehmen.</p>	
Inhalte des Moduls:	<p>LV 5.1 Therapie bei psychisch-/psychosomatischen Beschwerden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beobachtung/ Einschätzung des sozialen Bezugs, der Beziehungsfähigkeit, der Affektivität und Befindlichkeit ▪ Die 5 basalen Dimensionen des Ich-Bewusstseins von Scharfetter; Bewegungsübungen, die Verbindungen zwischen Körper und Ich-Bewusstsein unterstützen ▪ Therapie auf verschiedenen Ebenen planen und durchführen: Beziehung zum eigenen Körper, Beziehung zu Raum und Zeit, Beziehung zu Dingen, Beziehung zu Mitmenschen herstellen ▪ Bedeutung der Körpersprache, Förderung der Handlungskompetenz und des Selbstvertrauens ▪ Auswirkungen psychosomatischer Erkrankungen auf das Körpererleben und das Verhalten, theoretische Konstrukte Körperbild und Körperschema ▪ Ebenen des therapeutischen Geschehens: Funktionell organische Ebene, sozioemotionale Ebene, sensomotorische Ebene, kognitive- oder Reflexionsebene (verbale Ebene) ▪ Gruppentherapie nach verschiedenen Gesichtspunkten planen und durchführen ▪ Ursache, Symptome und Therapie ausgewählter psychischer Störungen bzw. psychiatrischer Erkrankungen 	

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Psychosomatische Störungen ▪ Erlernen von sozialen Verhaltensweisen, Umgang in der Gruppe ▪ Planung und Durchführung von Gruppentherapie nach verschiedenen Gesichtspunkten ▪ Selbsthilfegruppe ▪ Suchtverhalten, Sucht auslösende Substanzen, Entzugerscheinungen, Suchtprävention ▪ Ursache, Symptome und Therapie ausgewählter psychischer Störungen bzw. psychiatrischer Erkrankungen ▪ Kommunikationsregeln, Kommunikationshemmende und -fördernde Verhaltensweisen ▪ Therapeutische Beziehung ▪ Gesprächsführung ▪ Missbrauch von Suchtmitteln <p>LV 5.2 Therapie bei onkologischen Erkrankungen und chronischen Schmerzen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Akuter und chronischer Schmerz, Faktoren die Schmerzen beeinflussen, Biopsychosoziales Schmerzmodell ▪ Assessmentinstrumente zur Erfassung von Schmerz ▪ Therapeutische Maßnahmen/Techniken zur Schmerzlinderung ▪ Schmerzentstehung und Schmerzverarbeitung ▪ Einfluss von Schmerz auf: das vegetative Nervensystem, das Immunsystem, die Psyche, das Erleben und Verhalten, das muskuloskeletale System ▪ Grundsätze palliativer Physiotherapie ▪ Prophylaxe und Therapie radiologisch, chemo- und hormontherapeutisch bedingter Nebenwirkungen ▪ Beratung und Selbsthilfe für Krebskranke und ihre Angehörigen ▪ Epidemiologie Diagnostik, Früherkennung und Verhütung der Tumorerkrankungen ▪ Verfahren zur Therapie von Tumorerkrankungen und deren Nebenwirkungen ▪ Wirkungsweise und unerwünschte Wirkungen der Chemotherapie ▪ Arbeitsbelastungen und Gesundheitsprobleme von Physiotherapeuten; Anregungen zur Belastungsreduktion; Stress und Stressreduktion ▪ Hygiene
Art der Lehrveranstaltung:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminaristische Lehrveranstaltung
Lernformen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Plenum ▪ Übungen ▪ Vor- und Nachbereitung ▪ Ergänzendes Literaturstudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	Erfüllung der Prüfungsleistungen: Aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen, Schriftliche Prüfung oder Performanzprüfung
Verwendbarkeit des Moduls:	
Literatur:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Huch M, Jürgens KD (2011). Mensch Körper Krankheit; Anatomie, Physiologie, Krankheitsbilder; Lehrbuch und Atlas für die Berufe im Gesundheitswesen. für Urban & Fischer Verlag/ Elsevier, München. ▪ RM Frieboes, M Zaudig, M Nosper (2005) Rehabilitation bei psychischen Störungen. Elsevier Urban & Fischer Verlag, München. ▪ W Rössler (2004) Psychiatrische Rehabilitation. Springer Verlag, Berlin Heidelberg New York.

BA 1a Gestaltung teilhabeorientierter Therapieansätze Teil 1

Modulverantwortlicher:			
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: 1. & 3. Semester	Modulart: Pflichtmodul	
Leistungspunkte: 8 ECTS	Arbeitsbelastung gesamt: 240h	davon Kontaktzeit: 150h	davon Selbststudium: 90h
Dauer und Häufigkeit: 1x jährlich	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: deutsch	
Qualifikationsziele, Kompetenzen	<p>Wissen: Die Studierenden kennen die Grundbegriffe der Betätigungsbereiche Produktivität, Selbstversorgung und Freizeit und können die Inhalte dieser altersgerecht unterscheiden. Sie wissen, welche Bedingungen und Mechanismen in diesen Betätigungsbereichen gegeben sind, die gesundheitsschädigend wirken können. Sie kennen Assessments zur Erkennung von Fehlbelastungen sowie ergotherapeutische Methoden, Prozesse und Problemlösungsstrategien zur Vermeidung und Behandlung dieser und gesundheitlicher Folgeschäden.</p> <p>Verstehen: Die Studierenden erkennen die Zusammenhänge zwischen typischen gesundheitsschädigenden Bedingungen und Mechanismen in den Betätigungsbereichen Produktivität, Selbstversorgung und Freizeit. Sie erkennen die Bedeutung körperschonender Arbeitstechniken und Verhaltensweisen und sehen die Möglichkeiten von Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung von Gesundheitsschäden. Sie verstehen, wie anhand vorliegender Informationen aus Untersuchungen Arbeitshypothesen zur Arbeitsplatzgestaltung, Selbstversorgung und Freizeitgestaltung von Klienten formuliert werden. Sie erkennen darüber hinaus die Bedeutung einer präzisen Zielformulierung einer Therapiemaßnahme zur Erreichung eines erfolgreichen Therapieergebnisses. Sie verstehen Auswertungsverfahren und Ergebnisdarstellungen aus Assessments zur Therapieevaluation.</p> <p>Anwenden: Die Studierenden können fallspezifisch Arbeitshypothesen formulieren und anhand dieser geeignete Behandlungsziele zur Gestaltung der Produktivität, Selbstversorgung und Freizeit ableiten. Sie sind in der Lage, Ergebnisse aus Messungen zu interpretieren und folgerichtige Entscheidungen für die Therapie- oder Präventionsplanung zu treffen. Sie zeigen, dass sie verschiedene verbale und taktile Impulse geben können, um das Verhalten und Erleben von Patienten im Alltag zu verbessern und damit die Aktivität und Partizipation zu steigern. Sie können individuell und situationsgerecht Arbeitsplätze gestalten und Übungsprogramme zur Prophylaxe muskuloskelettaler Beschwerden entwickeln. Sie sind in der Lage, einfache Assessments zur Beurteilung von Belastungen und Beanspruchungen am Arbeitsplatz durchzuführen, auszuwerten und darzustellen.</p>		
Inhalte des Moduls:	<p>LV 1.1 Produktivität gestalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Betätigungen im Lebensbereich der Produktivität <ul style="list-style-type: none"> ▪ Definition und Grundbegriffe des Betätigungsbereichs Produktivität (Betätigung, Aufgabe, Betätigungs-Performanz, Betätigungsverhalten) ▪ Betätigungen im Kindesalter ▪ Betätigungen im Erwachsenenalter ▪ Betätigungen im höheren Lebensalter II. Methoden zur Verbesserung bestimmter Fähigkeiten im Lebensbereich Produktivität: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Handlungsfähigkeit ▪ Lebensqualität ▪ Partizipation III. Beratung im Lebensbereich Produktivität <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitsplatzgestaltung im Rahmen der Schule, Ausbildung, dem Beruf und des Ehrenamtes ▪ Hilfsmittel ▪ Beratung von Bezugspersonen der Betroffenen 		

Art der Lehrveranstaltung:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminaristische Lehrveranstaltung
Lernformen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Plenum ▪ Übungen ▪ Vor- und Nachbereitung ▪ Ergänzendes Literaturstudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	Erfüllung der Prüfungsleistungen: Aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen, Schriftliche Prüfung oder Performanzprüfung
Verwendbarkeit des Moduls:	
Literatur:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ C Schneider (2011). Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz. Nebenwirkung Gesundheit. Verlag Hans Huber, Bern. ▪ K Köhler, F Steier-Mecklenburg (2008). Arbeitstherapie und Arbeitsrehabilitation – Arbeitsfelder der Ergotherapie. Thieme Verlag, Stuttgart. ▪ Jerosch-Herold C, Marotzki U, Hack B M, Weber P (2004). Konzeptionelle Modelle für die ergotherapeutische Praxis. Springer Verlag, Berlin+Heidelberg. ▪ Kielhofner G, Marotzki U, Mentrup (2005). Model of Human Occupation (MOHO). Springer Verlag, Berlin+Heidelberg. ▪ Reichel K (2005). Ergotherapie systematisch beschreiben und erklären - das AOTA Framework als Beitrag zur Systematisierung der deutschen Ergotherapie. Schulz Kirchner, Idstein. ▪ Marotzki U(2004). Zwischen medizinischer Diagnose und Lebensweltorientierung. Eine Studie zum professionellen Arbeiten in der Ergotherapie. Schult Kirchner, Idstein. ▪ Handlungstheorie: ▪ Brandstätter J (2001). Entwicklung, Intentionalität, Handeln. Kohlhammer, Stuttgart. ▪ von Cranach M, Kalbermatten U, Indermühle K, Gugler B (1980). Zielgerichtetes Handeln. Huber, Bern. ▪ Schüpach H (1995). Grundlagen der psychologischen Handlungstheorie für die Ergotherapie. Veröffentlichtes Arbeitspapier Schule für Ergotherapie Biel. ▪ Leontjew A (1982). Tätigkeit, Bewusstsein, Persönlichkeit. Volk+Wissen, Berlin.

BA 1b Gestaltung teilhabeorientierter Therapieansätze Teil 2

Modulverantwortlicher:		
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: 1.,2. & 3. Semester	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte: 8 ECTS	Arbeitsbelastung gesamt: 240h	davon Kontaktzeit: 165h davon Selbststudium: 75h
Dauer und Häufigkeit: 1x jährlich	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: deutsch
Qualifikationsziele, Kompetenzen	<p>Wissen: Die Studierenden kennen die Grundbegriffe der Betätigungsbereiche Produktivität, Selbstversorgung und Freizeit und können die Inhalte dieser altersgerecht unterscheiden. Sie wissen, welche Bedingungen und Mechanismen in diesen Betätigungsbereichen gegeben sind, die gesundheitsschädigend wirken können. Sie kennen Assessments zur Erkennung von Fehlbelastungen sowie ergotherapeutische Methoden, Prozesse und Problemlösungsstrategien zur Vermeidung und Behandlung dieser und gesundheitlicher Folgeschäden.</p> <p>Verstehen: Die Studierenden erkennen die Zusammenhänge zwischen typischen gesundheitsschädigenden Bedingungen und Mechanismen in den Betätigungsbereichen Produktivität, Selbstversorgung und Freizeit. Sie erkennen die Bedeutung körperschonender Arbeitstechniken und Verhaltensweisen und sehen die Möglichkeiten von Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung von Gesundheitsschäden. Sie verstehen, wie anhand vorliegender Informationen aus Untersuchungen Arbeitshypothesen zur Arbeitsplatzgestaltung, Selbstversorgung und Freizeitgestaltung von Klienten formuliert werden. Sie erkennen darüber hinaus die Bedeutung einer präzisen Zielformulierung einer Therapiemaßnahme zur Erreichung eines erfolgreichen Therapieergebnisses. Sie verstehen Auswertungsverfahren und Ergebnisdarstellungen aus Assessments zur Therapieevaluation.</p> <p>Anwenden: Die Studierenden können fallspezifisch Arbeitshypothesen formulieren und anhand dieser geeignete Behandlungsziele zur Gestaltung der Produktivität, Selbstversorgung und Freizeit ableiten. Sie sind in der Lage, Ergebnisse aus Messungen zu interpretieren und folgerichtige Entscheidungen für die Therapie- oder Präventionsplanung zu treffen. Sie zeigen, dass sie verschiedene verbale und taktile Impulse geben können, um das Verhalten und Erleben von Patienten im Alltag zu verbessern und damit die Aktivität und Partizipation zu steigern. Sie können individuell und situationsgerecht Arbeitsplätze gestalten und Übungsprogramme zur Prophylaxe muskuloskelettaler Beschwerden entwickeln. Sie sind in der Lage, einfache Assessments zur Beurteilung von Belastungen und Beanspruchungen am Arbeitsplatz durchzuführen, auszuwerten und darzustellen.</p>	
Inhalte des Moduls:	<p>LV 1.2 Selbstversorgung gestalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Betätigungen im Lebensbereich der Selbstversorgung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Definition und Grundbegriffe des Betätigungsbereichs Selbstversorgung (Betätigung, Aufgabe, Betätigungs-Performanz, Betätigungsverhalten) ▪ Essen, Anziehen, Einkaufen, Medikamentenregime ▪ Physikalische und soziale Umwelt des Menschen II. Methoden zur Verbesserung bestimmter Fähigkeiten im Lebensbereich der Selbstversorgung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Problemlösungsstrategien ▪ Training von Activities of Daily Living ▪ Erstellung individueller Übungsprogramme III. Beratung im Lebensbereich Selbstversorgung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Logistik im Haushaltsbereich ▪ Hilfsmittel ▪ Beratung von Bezugspersonen der Betroffenen <p>LV 1.3 Freizeit gestalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Betätigungen im Lebensbereich der Freizeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Definition und Grundbegriffe des Betätigungsbereichs Freizeit 	

	<p>(Betätigung, Aufgabe, Betätigungs-Performanz, Betätigungsverhalten)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betätigungen im Kindesalter ▪ Betätigungen im Erwachsenenalter ▪ Betätigungen im höheren Lebensalter <p>II. Methoden zur Verbesserung bestimmter Fähigkeiten im Lebensbereich Freizeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Handlungsfähigkeit ▪ Lebensqualität ▪ Partizipation ▪ Erstellung individueller Therapiepläne <p>III. Beratung im Lebensbereich Freizeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielgruppenorientierte Freizeitangebote (inkl. Sport und Reisen)
Art der Lehrveranstaltung:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminaristische Lehrveranstaltung
Lernformen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Plenum ▪ Übungen ▪ Vor- und Nachbereitung ▪ Ergänzendes Literaturstudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	<p>Erfüllung der Prüfungsleistungen: Aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen, Schriftliche Prüfung oder Performanzprüfung</p>
Verwendbarkeit des Moduls:	
Literatur:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ C Schneider (2011). Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz. Nebenwirkung Gesundheit. Verlag Hans Huber, Bern. ▪ K Köhler, F Steier-Mecklenburg (2008). Arbeitstherapie und Arbeitsrehabilitation – Arbeitsfelder der Ergotherapie. Thieme Verlag, Stuttgart. ▪ Jerosch-Herold C, Marotzki U, Hack B M, Weber P (2004). Konzeptionelle Modelle für die ergotherapeutische Praxis. Springer Verlag, Berlin+Heidelberg. ▪ Kielhofner G, Marotzki U, Mentrup (2005). Model of Human Occupation (MOHO). Springer Verlag, Berlin+Heidelberg. ▪ Reichel K (2005). Ergotherapie systematisch beschreiben und erklären - das AOTA Framework als Beitrag zur Systematisierung der deutschen Ergotherapie. Schulz Kirchner, Idstein. ▪ Marotzki U(2004). Zwischen medizinischer Diagnose und Lebensweltorientierung. Eine Studie zum professionellen Arbeiten in der Ergotherapie. Schult Kirchner, Idstein. ▪ Handlungstheorie: ▪ Brandstätter J (2001). Entwicklung, Intentionalität, Handeln. Kohlhammer, Stuttgart. ▪ von Cranach M, Kalbermatten U, Indermühle K, Gugler B (1980). Zielgerichtetes Handeln. Huber, Bern. ▪ Schüpach H (1995). Grundlagen der psychologischen Handlungstheorie für die Ergotherapie. Veröffentlichtes Arbeitspapier Schule für Ergotherapie Biel. ▪ Leontjew A (1982). Tätigkeit, Bewusstsein, Persönlichkeit. Volk+Wissen, Berlin.

BA 2 Therapie und präventionsorientierte Analyse

Modulverantwortlicher:		
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: 1., 2. & 3. Semester	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte: 8 ECTS	Arbeitsbelastung gesamt: 240h	davon Kontaktzeit: 169h davon Selbststudium: 71h
Dauer und Häufigkeit: 1x jährlich	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: deutsch
Qualifikationsziele, Kompetenzen	<p>Wissen: Die Studierenden wissen was eine Befunderhebung in der Ergotherapie ist und beinhalten sollte. Sie kennen die Bedeutung einer deutlichen Ziel- und Hypothesenformulierung in der Befunderhebung als Voraussetzung zur Planung und Umsetzung der Therapie. Sie kennen zudem die Bedeutung und Inhalte einer sorgfältigen Dokumentation des Therapieverlaufs. Sie wissen, welche ergotherapeutischen Modelle zur Förderung der Selbstversorgung, Produktivität und Freizeit von Patienten existieren. Sie kennen Assessments und Messmethoden zur Analyse von Arbeitsplätzen sowie Alltags- und Freizeitbedingungen.</p> <p>Verstehen: Die Studierenden verstehen die Unterschiede zwischen einem funktionsorientierten und tätigkeitsorientierten Befund. Sie erkennen Unterschiede in den Bewegungsfähigkeiten und -fertigkeiten sowie dem psychosozialen Verhalten verschiedener Patienten. Sie verstehen die Wechselwirkungen zwischen dem Verhalten von Patienten in unterschiedlichen Lebensbereichen und der körperlichen Funktions- und Aktivitätsfähigkeit sowie sozialen Gegebenheiten und Umweltbedingungen. Sie erkennen sowohl Leistungsfortschritte als auch Leistungsrückschritte von Patienten in unterschiedlichen Lebensbereichen und verstehen die möglichen Auswirkungen hinsichtlich der Lebensqualität.</p> <p>Anwenden: Die Studierenden können auf Grundlage eines Befundes mit entsprechender Ziel- und Hypothesenformulierung einen zielgruppenspezifischen Behandlungsplan entwickeln und einen Therapieverlauf dokumentieren. Darüber hinaus sind sie unter Anwendung adäquater Untersuchungen fähig, Arbeitsplatz-, Alltags- und Freizeitbedingungen zu bewerten.</p>	
Inhalte des Moduls:	<p>LV 2.1 Prinzipien der Befunderhebung:</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Tätigkeitsorientierte Befunderhebung II. Funktionsorientierte Befunderhebung III. Ziele von Tätigkeiten in unterschiedlichen Lebensbereichen IV. Analyse von Tätigkeiten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Prinzipien ▪ Verfahren ▪ Instrumente ▪ Personenbezogene Faktoren <p>LV 2.2 Selbstversorgung, Produktivität und Freizeit analysieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Physikalische und soziale Umwelten des Menschen II. Analyse von Anforderungen des Alltags und der Umwelt im Lebensbereich der Selbstversorgung an die Handlungsfähigkeit, Partizipation sowie Lebensqualität III. Lebensqualität IV. Betätigungen im Lebensbereich der Produktivität im Kindesalter, im Erwachsenenalter sowie im höheren Lebensalter V. Problemlösungsstrategien VI. Ergotherapeutischer Prozess 	
Art der Lehrveranstaltung:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminaristische Lehrveranstaltung 	
Lernformen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Plenum ▪ Übungen ▪ Vor- und Nachbereitung ▪ Ergänzendes Literaturstudium 	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	Erfüllung der Prüfungsleistungen: Aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen, Schriftliche Prüfung oder Performanzprüfung
Verwendbarkeit des Moduls:	
Literatur:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ N Thapa-Görder, S Voigt-Radloff (2010). Prävention und Gesundheitsförderung – Aufgaben der Ergotherapie. Thieme Verlag, Stuttgart. ▪ Feiler M (2003). Klinisches Reasoning in der Ergotherapie. Überlegungen und Strategien im therapeutischen Handeln. Springer-Verlag, Heidelberg. ▪ Tesak J (2005). ICF in der Rehabilitation-Die praktische Anwendung der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit im Rehabilitationsalltag. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. ▪ Fischer A, Steinhagen A (2004). Die betätigungsorientierte Befunderhebung in der Ergotherapie. Ergotherapie-Zeitschrift für angewandte Wissenschaft, 1:28. ▪ DVE (2011). Indikationskatalog Ergotherapie. Schulz-KirchnerVerlag, Idstein. ▪ Buser K, Schneller T, Wildgrube K (2003). Medizinische Psychologie-Medizinische Soziologie. Urban & Fischer, München. ▪ Sander K, Zieberts T (2010). Personenzentrierte Beratung. Ein Lehrbuch für Ausbildung und Praxis. Juventa Verlag, Weinheim. ▪ Berding J, Winkelmann I (2004). Der ergotherapeutische Prozess. In: Miesen M. Berufsprofil Ergotherapie. Schulz-Kirchner Verlag 2004.

BA 3a Neurorehabilitation im Kindes- und Erwachsenenalter Teil 1

Modulverantwortlicher:		
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: 1., 2. & 3. Semester	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte: 8 ECTS	Arbeitsbelastung gesamt: 240h	davon Kontaktzeit: 240h davon Selbststudium: 0h
Dauer und Häufigkeit: 1x jährlich	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: deutsch
Qualifikationsziele, Kompetenzen	<p>Wissen: Die Studierenden kennen den Verlauf der kindlichen Entwicklung intrauterin bis hin zur Adoleszenz. Sie wissen, welche Abweichungen es von der physiologischen und psychologischen Norm geben kann und kennen allgemeine Erziehungs-, Lern- und Behandlungsmaßnahmen. Sie kennen Beeinträchtigungen der neuromuskulären Steuerung von Haltung und Bewegung und entsprechende Untersuchungsverfahren zur Beurteilung dieser. Sie kennen verschiedene Theorien und Behandlungsansätze zur Wiederherstellung der neuromuskulären Steuerung von Haltung und Bewegung.</p> <p>Verstehen: Die Studierenden erfassen weitestgehend vorliegende und potentielle Symptome bei Kindern und erwachsenen Patienten mit neuromuskulären Erkrankungen oder Störungsbildern und deren Auswirkungen auf die Aktivität und Partizipation. Sie durchschauen Untersuchungsergebnisse, Behandlungspläne und die Dokumentation und Darstellung von Therapieverläufen. Sie verstehen die Funktion des Nervensystems und Theorien der motorischen Kontrolle und des motorischen Lernens zur Wiederherstellung der motorischen Handlungs- und Bewegungssteuerung.</p> <p>Anwenden: Die Studierenden sind gemäß ihres derzeitigen Wissenstandes in der Lage, einen Befund mit entsprechender Ziel- und Hypothesenformulierung bei einem Kind oder erwachsenen Patienten mit einer neuromuskulären Erkrankung oder einem Störungsbild zu erheben. Sie sind darüber hinaus fähig, adäquate Behandlungs- und Trainingsmaßnahmen anzuwenden und diese mittels entsprechender Testverfahren zu hinterfragen.</p>	
Inhalte des Moduls:	<p>LV 3.1 Pädiatrie:</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Die Entwicklung des Kindes und Abweichungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung sensomotorischer, kognitiver und psychosozialer Fähigkeiten ▪ Entwicklungsvorgänge intrauterin ▪ Grundlagen der kindlichen Normalentwicklung ▪ Entwicklungsvorgänge im Säuglingsalter ▪ Entwicklungsvorgänge im Kleinkindalter ▪ Entwicklungsvorgänge im Kindesalter ▪ Entwicklungsvorgänge in der Adoleszenz ▪ Grundlagen der Entwicklungspsychologie ▪ Anlage-Umwelt-Problematik II. Erziehung und Lernen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Notwendigkeit und Möglichkeiten von Erziehung und Lernen ▪ Erziehungsziele, -maßnahmen und -stile ▪ Lerntheorien und -modelle 	
Art der Lehrveranstaltung:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminaristische Lehrveranstaltung 	
Lernformen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Plenum ▪ Übungen ▪ Vor- und Nachbereitung ▪ Ergänzendes Literaturstudium 	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	Erfüllung der Prüfungsleistungen: Aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen, Schriftliche Prüfung oder Performanzprüfung
Verwendbarkeit des Moduls:	
Literatur:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Huch M, Jürgens KD (2011). Mensch Körper Krankheit; Anatomie, Physiologie, Krankheitsbilder; Lehrbuch und Atlas für die Berufe im Gesundheitswesen. für Urban & Fischer Verlag/ Elsevier, München. ▪ A Bieniok, J Govers, Ch Dohle (2011). Spiegeltherapie in der Neurorehabilitation. Schulz-Kirchner-Verlag GmbH, Idstein. ▪ C Habermann, F Kolster (2002). Ergotherapie im Arbeitsfeld Neurologie. Thieme Verlag, Stuttgart. ▪ M Trepel (2008) Neuroanatomie. Struktur und Funktion. Elsevier Urban & Fischer, München Jena ▪ S Hagendorfer (2009) Die Implementierung der ICF: „International Classification of Functioning, Disability and Health.“ Ein Leitfaden für die Neurorehabilitation. VDM Verlag. ▪ P Frommelt, H Lösslein (2010). NeuroRehabilitation. Ein Praxisbuch für interdisziplinäre Teams. Springer Verlag, Heidelberg. ▪ W Fries, H Lössl, S Wagenhäuser (2007) Teilhaben! Neue Konzepte der NeuroRehabilitation für eine erfolgreiche Rückkehr in Alltag und Beruf. Thieme Verlag, Stuttgart. ▪ Deppe W (2010). Neurorehabilitation im Kindes und Jugendalter. Springer Verlag, Heidelberg. ▪ Koenig E (2012). Neurologische Rehabilitation. Springer Verlag, Heidelberg.

BA 3b Neurorehabilitation im Kindes- und Erwachsenenalter Teil 2

Modulverantwortlicher:			
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: 1.,2. & 3. Semester	Modulart: Pflichtmodul	
Leistungspunkte: 8 ECTS	Arbeitsbelastung gesamt: 240h	davon Kontaktzeit: 156h	davon Selbststudium: 84h
Dauer und Häufigkeit: 1x jährlich	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: deutsch	
Qualifikationsziele, Kompetenzen	<p>Wissen: Die Studierenden kennen den Verlauf der kindlichen Entwicklung intrauterin bis hin zur Adoleszenz. Sie wissen, welche Abweichungen es von der physiologischen und psychologischen Norm geben kann und kennen allgemeine Erziehungs- Lern- und Behandlungsmaßnahmen. Sie kennen Beeinträchtigungen der neuromuskulären Steuerung von Haltung und Bewegung und entsprechende Untersuchungsverfahren zur Beurteilung dieser. Sie kennen verschiedene Theorien und Behandlungsansätze zur Wiederherstellung der neuromuskulären Steuerung von Haltung und Bewegung.</p> <p>Verstehen: Die Studierenden erfassen weitestgehend vorliegende und potentielle Symptome bei Kindern und erwachsenen Patienten mit neuromuskulären Erkrankungen oder Störungsbildern und deren Auswirkungen auf die Aktivität und Partizipation. Sie durchschauen Untersuchungsergebnisse, Behandlungspläne und die Dokumentation und Darstellung von Therapieverläufen. Sie verstehen die Funktion des Nervensystems und Theorien der motorischen Kontrolle und des motorischen Lernens zur Wiederherstellung der motorischen Handlungs- und Bewegungssteuerung.</p> <p>Anwenden: Die Studierenden sind gemäß ihres derzeitigen Wissenstandes in der Lage, einen Befund mit entsprechender Ziel- und Hypothesenformulierung bei einem Kind oder erwachsenen Patienten mit einer neuromuskulären Erkrankung oder einem Störungsbild zu erheben. Sie sind darüber hinaus fähig, adäquate Behandlungs- und Trainingsmaßnahmen anzuwenden und diese mittels entsprechender Testverfahren zu hinterfragen.</p>		
Inhalte des Moduls:	<p>LV 3.2 Befunderhebung und Therapie bei sensomotorischen und kognitiven Störungsbildern</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Nervensystem und mentale Funktionen (Anatomie und neurowissenschaftliche Aspekte) II. Funktionsprinzipien des neuromuskuloskeletalen Systems und der Wahrnehmung III. Verarbeitung von Sinnesreizen und Wahrnehmung IV. Kognitive Funktionen und Funktionskreise V. Befunderhebung komplexerer Wahrnehmungsleistungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stereognosie ▪ Kinästhesie ▪ Körperschema VI. Neuromuskuloskeletale Befunderhebung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewegungsausmaß ▪ Muskeltonus ▪ Kraft ▪ Ausdauer ▪ posturale Kontrolle ▪ Grobmotorik ▪ Mittellinienkreuzung ▪ Lateralisierung ▪ bilaterale Koordination ▪ Feinmotorik ▪ visuomotorische Koordination VII. Analyse der Handlungsplanung, -organisation und -ausführung (Intentionsbildung) VIII. Handlungsplanung, Handlungsausführung, Praxis 		

	<p>LV 3.3 Ausgewählte Therapiekonzepte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kognitiv-therapeutische Übungen nach C. Perfetti ▪ Affolter-Konzept ▪ Feldenkrais-Konzept ▪ Facio-Orale Therapiekonzepte ▪ Johnstone-Konzept ▪ Forced-Use-Konzept ▪ Repetitive Übungsprogramme ▪ Alltagsorientierte Therapie bei Hirnschädigungen ▪ Sensorische Integrationstherapie ▪ Propriozeptive neuromuskuläre Fazilitation ▪ Spiegeltherapie
Art der Lehrveranstaltung:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminaristische Lehrveranstaltung
Lernformen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Plenum ▪ Übungen ▪ Vor- und Nachbereitung ▪ Ergänzendes Literaturstudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	<p>Erfüllung der Prüfungsleistungen: Aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen, Schriftliche Prüfung oder Performanzprüfung</p>
Verwendbarkeit des Moduls:	
Literatur:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Huch M, Jürgens KD (2011). Mensch Körper Krankheit; Anatomie, Physiologie, Krankheitsbilder; Lehrbuch und Atlas für die Berufe im Gesundheitswesen. für Urban & Fischer Verlag/ Elsevier, München. ▪ A Bieniok, J Govers, Ch Dohle (2011). Spiegeltherapie in der Neurorehabilitation. Schulz-Kirchner-Verlag GmbH, Idstein. ▪ C Habermann, F Kolster (2002). Ergotherapie im Arbeitsfeld Neurologie. Thieme Verlag, Stuttgart. ▪ M Trepel (2008) Neuroanatomie. Struktur und Funktion. Elsevier Urban & Fischer, München Jena ▪ S Hagendorfer (2009) Die Implementierung der ICF: „International Classification of Functioning, Disability and Health.“ Ein Leitfaden für die Neurorehabilitation. VDM Verlag. ▪ P Frommelt, H Lösslein (2010). NeuroRehabilitation. Ein Praxisbuch für interdisziplinäre Teams. Springer Verlag, Heidelberg. ▪ W Fries, H Lössl, S Wagenhäuser (2007) Teilhaben! Neue Konzepte der NeuroRehabilitation für eine erfolgreiche Rückkehr in Alltag und Beruf. Thieme Verlag, Stuttgart. ▪ Deppe W (2010). Neurorehabilitation im Kindes und Jugendalter. Springer Verlag, Heidelberg. ▪ Koenig E (2012). Neurologische Rehabilitation. Springer Verlag, Heidelberg.

BA 4 Psychische und sozio-emotionale Störungsbilder

Modulverantwortlicher:		
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: 1., 2. & 3. Semester	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte: 10 ECTS	Arbeitsbelastung gesamt: 300h	davon Kontaktzeit: 280h davon Selbststudium: 20h
Dauer und Häufigkeit: 1x jährlich	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: deutsch
Qualifikationsziele, Kompetenzen	<p>Wissen: Die Studierenden haben grundlegende Kenntnis über psychische und sozio-emotionale Krankheiten und Störungsbilder und deren Einordnung in der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF). Sie kennen Grundbegriffe, Modelle, Therapieansätze und Methoden aus der Psychologie und Soziologie, die für das therapeutische Handeln und zur Kommunikation im Berufsfeld wichtig sind.</p> <p>Verstehen: Die Studierenden erkennen ihre eigenen empathischen Fähigkeiten. Sie entwickeln über zunehmende Sensibilisierung und gegebenenfalls auch Selbsterfahrungen vermehrt empathische Fähigkeiten gegenüber Menschen mit sozio-emotionalen Störungsbildern. Sie erkennen, dass seelische Störungen sich auch in körperlichen Funktionsstörungen äußern können. Sie verstehen es zunehmend, an welchen Stellen im Berufsfeld der Ergotherapie psychologische und soziologische Modelle, Ansätze und Methoden hilfreich sein können, um das eigene therapeutische Handeln zu reflektieren und zu verbessern.</p> <p>Anwenden: Die Studierenden sind fähig, aktuelle und potenzielle Symptome sozio-emotionaler Störungsbilder zu erfassen und zu bewerten. Sie verfügen über Strategien, einen Kontakt und eine Beziehung zu den Patienten herzustellen. Sie können sich in die Situation von Menschen mit sozio-emotionalen Störungen ansatzweise hineinversetzen und zeigen Verständnis. Sie nutzen darüber hinaus gezielt ihre Wahrnehmungsfähigkeiten zur Beobachtung von sozio-emotionalen Störungsbildern und erlernte Behandlungsmaßnahmen zur Unterstützung der Wiederherstellung eines sozio-emotionalen Gleichgewichts der Patienten. Sie haben die Fähigkeit und das Selbstvertrauen, im interprofessionellen Team mit den Patienten zu arbeiten und gemeinsame Therapieentscheidungen zu treffen.</p>	
Inhalte des Moduls:	<p>LV 4.1 Erkrankungen/Störungsbilder; psychisch, sozio-emotional:</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Entwicklung der Sozialpsychiatrie II. Psychologische Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Persönlichkeitsmodelle in der Psychologie ▪ Behaviorismus ▪ analytische Psychologie ▪ Kognitivismus ▪ Humanismus ▪ systemische Ansätze III. Psychologische Erklärungsmodelle psychischer und sozio-emotionaler Störungen IV. Sozialwissenschaftliche Grundlagen psychischer und sozio-emotionaler Störungen V. Soziologische Erklärungsmodelle psychischer und sozio-emotionaler Störungen VI. ICF-Kategorien zu den mentalen Funktionen <p>LV 4.2 Befunderhebung und Therapie bei psychischen und sozio-emotionalen Störungen</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Grundsätze der Befunderhebung II. Behandlungsmethoden und -ansätze <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kognitive Verhaltensmodifikationen/ verhaltenstherapeutische Ansätze ▪ neuropsychologische Behandlungsverfahren 	

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Computerunterstütztes Training kognitiver Funktionen ▪ kompetenzzentrierte Methode ▪ ausdruckszentrierte Methode ▪ interaktionelle Methode ▪ Alltags- und Lebensweltorientierte (tätigkeitsorientierte) Methode ▪ Sozialformen als Methode <p>III. Arbeitstherapie</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gestaltungstherapie/Kunsttherapie ▪ Musiktherapie ▪ Soziotherapie ▪ Psychoedukation ▪ Verhaltenstherapie ▪ Autogenes Training ▪ etc.
Art der Lehrveranstaltung:	▪ Seminaristische Lehrveranstaltung
Lernformen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Plenum ▪ Übungen ▪ Vor- und Nachbereitung ▪ Ergänzendes Literaturstudium
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	Erfüllung der Prüfungsleistungen: Aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen, Schriftliche Prüfung oder Performanzprüfung
Verwendbarkeit des Moduls:	
Literatur:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Huch M, Jürgens KD (2011). Mensch Körper Krankheit; Anatomie, Physiologie, Krankheitsbilder; Lehrbuch und Atlas für die Berufe im Gesundheitswesen. Urban & Fischer Verlag/ Elsevier, München. ▪ RM Frieboes, M Zaudig, M Nosper (2005) Rehabilitation bei psychischen Störungen. Elsevier Urban & Fischer Verlag, München. ▪ W Rössler (2004) Psychiatrische Rehabilitation. Springer Verlag, Berlin Heidelberg New York. ▪ Weig W (2008). Psychiatrische Rehabilitation Springer, Heidelberg. ▪ von Aster S, Herpertz S (2008). Kinder- und Jugendpsychiatrie: Eine praktische Einführung. Thieme Verlag, Stuttgart. ▪ Faltemeier T (2005). Gesundheitspsychologie. Kohlhammer, Stuttgart. ▪ Weinberger S (2004). Klientenzentrierte Gesprächsführung. Lern- und Praxisanleitung für Psychosoziale Berufe. Juventa, Weinheim + München. ▪ Lorenz R (2005). Salutogenese. Grundwissen für Psychologen, Mediziner, gesundheits- und Pflegewissenschaftler. Reinhardt, München. ▪ ICD-10-GM-2012 ▪ DSM-V ▪ Dörner K, Plog U, Teller Ch, Wendt F (2012). Irren ist menschlich. Lehrbuch für Psychiatrie und Psychotherapie. Psychiatrie Verlag, Köln. ▪ Lazarus R S, Folkman S (1984). Stress, Appraisal, and Coping. Springer, New York.

BA 5 Behandlung motorisch-funktioneller Störungsbilder

Modulverantwortlicher:		
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: 1. Semester	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte: 10 ECTS	Arbeitsbelastung gesamt: 300h	davon Kontaktzeit: 270h davon Selbststudium: 30h
Dauer und Häufigkeit: 1x jährlich	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: deutsch
Qualifikationsziele, Kompetenzen	<p>Wissen: Die Studierenden kennen die physiologischen Grundlagen menschlicher Haltung und Bewegung sowie ihre pathologischen Abweichungen von der Zellebene bis hin zu den Ebenen der Funktion und Aktivität. Sie haben darüber hinaus biomechanisches und trainingswissenschaftliches Grundwissen hinsichtlich des Bewegungsapparates und kennen die Inhalte eines motorisch-funktionell angelegten Befundes. Sie wissen, welche Bedeutung die Bewegungs- und Aktivitätsanalyse im Rahmen motorisch-funktioneller Störungsbilder hat. Den Studierenden sind die Therapieplanung und -maßnahmen zur Behandlung motorisch-funktioneller Störungsbilder bekannt.</p> <p>Verstehen: Die Studierenden erkennen die Bedeutung von Anatomie, Physiologie und weiterer Basiswissenschaften für die Therapie von Patienten mit motorisch-funktionellen Einschränkungen. Sie verstehen im Ansatz die funktionellen und segmentalen Zusammenhänge des Bewegungsapparates in Verbindung mit einer beispielhaften Beschwerdesymptomatik und können deren Bedeutung einordnen. Zudem erfassen sie vorliegende und potenzielle Erkrankungen und Gesundheitsstörungen des Bewegungsapparates mittels ihres Fachwissens und unter Einbezug von Untersuchungsergebnissen aus moderner, apparativer Diagnostik sowie Aktivitäts- und Belastungsanalysen. Die Studierenden erkennen selbstständig die wichtigsten Elemente einer zielgerichteten Therapieplanung und -durchführung.</p> <p>Anwenden: Die Studierenden sind in der Lage, ihr anatomisches, physiologisches und pathophysiologisches Wissen in der Therapie von Patienten mit motorisch-funktionellen Einschränkungen anzuwenden. Sie können die Auswirkungen motorisch-funktioneller Störungsbilder gemäß der ICF klassifizieren. Im Rahmen der Befunderhebung und Behandlung sind die Studierenden fähig, Ergebnisse aus Testverfahren in der Zielformulierung und Durchführung von Therapiemaßnahmen einzubeziehen. Sie können ihre taktil-kinästhetischen Fähigkeiten und Behandlungsmaßnahmen weiterentwickeln.</p>	
Inhalte des Moduls:	<p>LV 5.1 Motorisch-funktionelle Störungsbilder - Grundlagen</p> <p>I. Physiologie und Pathologie der Zelle</p> <p>II. Pathologie und Traumatologie</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fraktur ▪ Luxation, ▪ Verletzungen des Kapsel- Bandapparates ▪ Sehnenverletzungen –und-erkrankungen ▪ M. Dupuytren, M. Sudeck, Karpaltunnelsyndrom ▪ Periphere Nervenläsionen und Lähmungen ▪ Arthritis und Arthrose ▪ Rheumatischer Formenkreis ▪ etc. <p>III. Biomechanik des Körpers</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gelenkstrukturen und –verbindungen ▪ Allgemeine Bewegungsrichtungen und Bewegungsausmaße in den Körpergelenken ▪ Körperachsen und –ebenen ▪ Unterstützungsflächen ▪ Kinematik und Kinetik ▪ Biomechanische Messverfahren ▪ etc. 	

	<p>IV. Statische und dynamische Kontrolle</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Haltung und Bewegung ▪ Gleichgewicht ▪ physiologische und pathologische Bewegungsmuster, ▪ Bewegungsketten <p>V. Struktur- und Funktionselemente des Körpers / zu behandelnde Körperbereiche (ICF-Kategorien)</p> <p>LV 5.2 Spezifische Befunderhebung motorisch-funktionell</p> <p>I. Anamnese</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Krankheitsanamnese und Unfallhergang ▪ soziale Anamnese ▪ Berufs- und Arbeitsanamnese <p>II. Erscheinungsbild</p> <p>III. Sicht- Tast- und Spürbefund</p> <p>IV. Spezielle Befunderhebung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schmerz ▪ Entzündungszeichen ▪ Kraft ▪ Muskelfunktionen ▪ Gelenkbeweglichkeit ▪ Sensibilität ▪ Kontraktur ▪ Atrophie <p>V. Bewegungs- und Leistungsanalyse</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sensomotorik ▪ Koordination ▪ Ausweichbewegungen ▪ Schonhaltungen ▪ Fehlstellungen ▪ Kontrakturen ▪ Muskelaktivität ▪ Ausdauer und Belastbarkeit ▪ Instabilitäten ▪ Ganganalyse ▪ Analyse der Hand- Greif- und Tragefunktionen <p>LV 5.3 Therapie motorisch-funktioneller Störungsbilder</p> <p>I. Beweglichkeit und Kraft</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Passive und aktive Mobilisation ▪ Muskelkräftigung ▪ Muskeldehnung <p>II. Sensomotorik und Koordination</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Koordinationsschulung ▪ Sensibilitätstraining ▪ Feinmotorik-Training <p>III. Ausdauer und Sicherheit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausdauer- und Belastungstraining ▪ Gelenkschutztraining ▪ Schmerzreduktion ▪ Hilfsmittelversorgung <p>IV. Therapiematerialien für das motorisch-funktionelle Training</p> <p>V. Aspekte der Therapieplanung und –ausführung</p> <p>VI. Handwerkliche und gestalterische Ansätze zum Training motorisch-funktioneller Störungen</p> <p>VII. Arbeitstherapeutische Tätigkeitsfelder in der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation</p> <p>VIII. Arbeitstherapeutische Diagnostik und Zielsetzung</p> <p>IX. Methoden und Sozialformen in der Arbeitstherapie</p> <p>X. Weiterführende Maßnahmen</p>
Art der Lehrveranstaltung:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminaristische Lehrveranstaltung
Lernformen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Plenum ▪ Übungen ▪ Vor- und Nachbereitung ▪ Ergänzendes Literaturstudium

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung):	Erfüllung der Prüfungsleistungen: Aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen, Schriftliche Prüfung oder Performanzprüfung
Verwendbarkeit des Moduls:	
Literatur:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Huch M, Jürgens KD (2011). Mensch Körper Krankheit; Anatomie, Physiologie, Krankheitsbilder; Lehrbuch und Atlas für die Berufe im Gesundheitswesen. Urban & Fischer Verlag/ Elsevier, München ▪ Hochschild J. (2005). Strukturen und Funktionen begreifen. Funktionelle Anatomie - Therapierrelevante Details. Thieme, Stuttgart. ▪ Koesling C, Herzka T B (2008). Ergotherapie in der Orthopädie, Traumatologie und Rheumatologie. Thieme, Stuttgart. ▪ Klein-Vogelbach S (2001). Funktionelle Bewegungslehre. Bewegung lehren und lernen. Springer, Berlin. ▪ Köhler K, Steier Mecklenburg F (2008). Arbeitstherapie und Arbeitsrehabilitation. Thieme, Stuttgart. ▪ Bohli E (2011). Schienenbau in der Handtherapie. Huber, Bern. ▪ Wulf G (2009). Aufmerksamkeit und motorisches Lernen. Urban & Fischer/Elsevier, München. ▪ Winkelmann I (2009). Handwerk in der Ergotherapie. Thieme, Stuttgart. ▪ Thürk Th (2012). Handwerkliche und gestalterische Techniken. Modernes Lernen Borgmann, Dortmund.